Beleuchtung der Konkordatsfrage

in gesammelten Aufsätzen der

„Täglichen Rundschau"

Herausgegeben von

Dr. G. Ohlemüller

1927

Deutscher Volksdienst-Verlag G. m. b. H.

Berlin W 57

Beleuchtung der Konkordatsfrage

in gesammelten Aufsätzen der

„Täglichen Rundschau"

Herausgegeben von

Dr. G. Ohlemüller

1927

Deutscher Volksdienst-Verlag G. m. b. H.

Berlin W 57

Druck von Paß & Garleb A.-G., Berlin W 57.

Vorwort.

Seit dem Auftauchen der römischen Konkordatsfrage in Deutschland hat die „Tägliche Rundschau" eine Reihe von Aufsätzen gebracht, die zur Klärung der Frage wesentlich beigetragen haben. Einige derselben, die mehr als nur der flüchtigen Tagesbesprechung Rechnung tragen, sondern grundsätzliche Bedeutung haben, sind in diesem Heft gesammelt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die an erster Stelle gebrachten Ausführungen eines in der Konkordatsfrage außerordentlich bewanderten Parlamentariers. Eine ebenfalls sehr beachtete längere Abhandlung, die Geheimrat Prof. D. Carl Mirbt in Göttingen in der „Täglichen Rundschau", Beilage „Dienst am Volk" vom 25. Dezember 1926 und 1. Januar 1927 veröffentlichte, ist inzwischen als Sonderschrift erschienen in der Sammlung „Protestantische Studien" Heft 8: „Das Konkordatsproblem der Gegenwart", 4. Auflage 1927, Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W 10.

Als Anhang ist dieser Sammlung der Wortlaut des bayerischen Konkordats von 1925 und die als „Sicherungen" gleichzeitig abgegebene, in ihrer Rechtskraft stark umstrittene Erklärung der bayerischen Regierung beigefügt. Es geschieht dies auf Anregung von parlamentarischer Seite. In der Tat wird es zur Beurteilung der Konkordatsfrage von Nutzen sein, sich dieses bedenkliche römische „Musterkonkordat" für die deutschen Lande immer wieder genau anzusehen.

Ein zweiter Anhang bietet einen Überblick über die neuere deutsche Konkordatsliteratur.

Das Konkordatsproblem.*)

I.

Konkordat. — Circumskriptionsbulle. Ihr Wesen und Unterschied. Konkordatsgefahren.

In der Oeffentlichkeit erschallt der Ruf immer lauter: Kein Konkordat! Was ist ein Konkordat? Darüber herrscht eine Unklarheit auch unter denen, die das Wort gar oft im Munde führen. Konkordat ist eine Vereinbarung zwischen Staat und Kurie. Aber nicht jede solche Vereinbarung ist ein Konkordat im Sinne der kirchenrechtlichen Sprache. Konkordate unterscheiden sich durch Inhalt und Form von allen übrigen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche. Konkordate umfassen grundsätzlich den Gesamtkomplex der zwischen Staat und Kirche liegenden grundsätzlichen Streitpunkte. Sie wollen das Gesamtverhältnis zwischen Staat und Kirche regeln. Keine der zwischen Staat und Kirche liegenden Beziehungen ist grundsätzlich von der Regelung ausgeschlossen, wenn man auch im einzelnen Falle von der Regelung dieser oder jener Frage absieht. Nach ihrer grundsätzlichen Einstellung zieht die katholische Kirche eine große Zahl von Aufgaben in ihre Kompetenz, die der moderne Staat als seinen und nur seinen Hoheitsrechten unterliegend anerkennt. Es ist der alte Streit zwischen Königtum und Priestertum — weit älter als das Christentum. Es ist der Streit, der die Geschichte des deutschen Mittelalters durchzieht, der Streit, an dem Deutschland sich im Mittelalter verblutet hat. Und dieser Streit ist zu neuem Leben entfacht, seit die Kurie 1917 das alte

*) Diese Abhandlung entstammt der Feder eines in den deutschen kulturpolitischen und staatsrechtlichen Fragen besonders bewährten Juristen und Parlamentariers. Erschienen in der „Täglichen Rundschau" Nr. 315 vom 9. Juli, Nr. 319 vom 12. Juli, Nr. 321 vom 13. Juli und Nr. 325 vom 15. Juli 1927.

kanonische Recht neu kodifiziert hat. Die Kreise des Staates und der Kirche durchschneiden sich. Eine wirklich grundsätzliche Einigung kann es nicht geben. Konkordate wollen trotzdem diese Einigung herbeiführen. Sie wollen eine Grenzziehung auch auf dem Gebiete grundsätzlich sich gegenseitig ausschließender Ansprüche vornehmen.

Im Gegensatz dazu beziehen sich einfache schlichte Abmachungen mit der Kurie auf Fragen, die mehr auf der Peripherie liegen, Fragen weniger innerkirchlichen, als außenkirchlichen Charakters. Sie beschränken sich in der Grenzziehung zwischen Staat und Kirche auch auf die Sicherung des äußeren materiellen Zustandes der Kirche. Sie beziehen sich auf die Umgrenzung der Diözesen, daneben auf die Wahl der Bischöfe, die Organisation der Bistümer, der Domkapitel sowie auf deren Dotation durch den Staat. Mit Rücksicht auf ihren Hauptteil, die Umgrenzung der Diözesen, pflegt man den päpstlichen Niederschlag solcher Abmachungen Circumskriptionsbullen zu nennen. Der grundsätzliche Unterschied der Konkordate von gewöhnlichen Abmachungen tritt auch in der Form hervor, in der sie zum Abschluß gelangen. Konkordate werden von beiden Teilen, von Staat und Kirche, unterschrieben und nun als Verträge publiziert, vom Staat in der für Gesetze, von der Kirche in der für kirchliche Anordnungen vorgeschriebenen Form. Anders bei den sog. Circumscriptionsbullen. Der Papst faßt den Inhalt einer mit dem Staate getroffenen Abmachung in einer Bulle zusammen. Der Staat prüft, ob der Inhalt der Bulle der vertragsmäßigen Abmachung entspricht. Und nun publiziert der Staat diese Circumscriptionsbulle regelmäßig mit dem Zusatz, daß ihr Inhalt der mit der Kurie getroffenen Abmachung entspreche, und daß er kraft seines Hoheitsrechts diesem Inhalt bindende Kraft für seine Untertanen beilege. So geschah es auch mit der Bulle de salute animarum von 1821. Es gilt, danach festzuhalten, daß die Circumscriptionsbulle zwar eine einseitige Erklärung des Papstes ist, daß ihrem Inhalt aber eine den Papst wie den Staat gegenseitig bindende Vereinbarung zugrunde liegt. Diese Darlegung zeigt, daß eine einseitige Aufhebung, ein einseitiges Sichlossagen von dem Inhalt einer solchen Bulle rechtlich weder dem Staate, noch der Kirche zusteht. Die inhaltliche Verschiedenheit der Konkordate von anderen Abmachungen, ihre durch ihren Inhalt gegebene Heraushebung der Konkordate aus der Reihe aller anderen Abmachungen zeigt, daß man sehr wohl ein grundsätzlicher Gegner aller Konkordate sein kann, ja, vom Standpunkte

des modernen Staates sein muß, daß man aber deshalb nicht jede Abmachung mit der Kirche abzulehnen braucht. Die Frage, wo für den Staat oder die Kirche das Grundsätzliche beginnt, von dem der eine wie der andere ohne Selbstaufgabe nicht abgehen kann, ist nicht mit einem sicheren Urteil für jeden Fall und jede Zeit und jeden Ort zu entscheiden. Und deshalb ist die Grenze zwischen Konkordaten und anderen Abmachungen nach ihrem Inhalt juristisch nicht immer mit absoluter Sicherheit zu entscheiden. Und es wird sich daher bei der Frage, ob man einer solchen Abmachung zustimmen soll, auch für den grundsätzlichen Gegner von Konkordaten immer darum handeln, welchen Inhalt jene Abmachung hat.

Noch nie hat ein Konkordat zu wirklichem Frieden geführt. Das ist eine geschichtliche Erfahrung. Der Niederschlag dieser geschichtlichen Erfahrung steckt unserem Volke in Fleisch und Blut. Das ist ein Imponderabile, ein Gefühl, das sich im Bewußtsein unseres Volkes von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt hat. Es ist wirklich ein Stück Volksbewußtsein geworden. Leidige Erfahrungen der Jahrhunderte klingen darin an. Und weil wir alle ehrlichen Frieden haben wollen mit unseren katholischen Volksgenossen, deshalb treiben diese Gefühlswerte zu einer Stimmung grundsätzlicher Scheu gegen den Abschluß von Konkordaten.

Die Konkordate des vorigen Jahrhunderts mit Frankreich, Oesterreich und Bayern haben das Verhältnis von Staat und Kirche nicht gebessert, sondern verschlechtert, haben den konfessionellen Frieden gefährdet. Es konnte und kann ja nicht anders sein. Nur an den Erfahrungen Bayerns sei das kurz nachgewiesen. Gleichzeitig mit dem Konkordat verkündete Bayern als Teil der Verfassung ein Religionsedikt, das dem Konkordat letztlich nur so weit Geltung zuerkannte, als es diesem Edikt nicht widerspreche. Es gewährte z. B. Religionsfreiheit, Gleichberechtigung der Konfessionen usw. Die Folge war ein energischer Protest Roms. Nach weiteren Verhandlungen erklärte der bayerische Gesandte Häfelin in Rom, das Edikt gelte nur für Protestanten. Die Regierung desavouierte den Gesandten. Der Staat erklärte jetzt, es sei doch selbstverständlich, daß er keine Hoheitsrechte habe aufgeben wollen. Das sei so selbstverständlich, daß man eine ausdrückliche Betonung und Erörterung für überflüssig gehalten habe. Für die Kurie war es ebenso selbstverständlich, daß sie keinen grundsätzlichen Standpunkt habe preisgeben wollen. Die Kurie

nahm Anstoß an der freien Wahl des Bekenntnisses nach Erreichung des Unterscheidungsalters. Die Gleichberechtigung der Konfessionen widerstreite den göttlichen Prinzipien der katholischen Kirche. Irrtum und Wahrheit können vom Staate nicht gleich behandelt werden u. a. m.

Die Kurie warf dem Staate Mentalreservation vor. Der Staat erwiderte, das habe er von der Kurie gelernt. Diese Verhandlungen streiften nach dem Urteil eines Staatsrechtslehrers an gegenseitigen Betrug. Und so war es. Man wollte sich vergleichen und wagte nicht, seinen grundsätzlichen Standpunkt auch nur zu nennen, innerlich entschlossen, ihn trotz aller dialektischen Umhüllungen aufrechtzuerhalten. Diese Unwahrhaftigkeit rächte sich. Der Papst war entschlossen, den Katholiken den Eid auf die Verfassung zu verbieten, wenn es nicht bei der Erklärung Häfelins bliebe. Die Differenzen gingen weiter. Mitglieder der Kammer leisteten den Eid nicht. Eine Erklärung der Regierung, daß der Eid sich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, genügte manchem nicht. Der Bischof von Regensburg leistete den Eid ohne Vorbehalt, der von München nahm den von ihm unbedingt geleisteten Eid zurück! und leistete ihn neu mit Vorbehalt, der von Bamberg weigerte auch den Eid mit Vorbehalt. Es kam zur Tegernseer Erklärung. Man schob alles auf „Mißverständnisse". Mit dem Eid sei nicht beabsichtigt, dem Gewissen der katholischen Untertanen Zwang anzutun; der nur auf bürgerliche Dinge bezügliche Eid verpflichte zu nichts, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Das Konkordat solle in volle Ausübung gesetzt werden. Es sei als Staatsgesetz zu beachten!

Konnte so Frieden kommen? Nimmer! Der Staat hielt seine Ansprüche aufrecht. Und die der Kirche blieben auch aufrechterhalten. Da war das ganze Konkordat eigentlich überflüssig. Man spann sogar die Unwahrheit fort, tat so, als sei man einig, und beharrte beiderseits auf seinen Schein. Was waren denn reinkirchliche Dinge? Nur die im Edikt ausdrücklich bezeichneten, wie der Staat es wollte, oder alle die, die die Kirche grundsätzlich als solche stets angesehen hat? Man war sich gar nicht einig.

Diese Vorgänge sind typisch. Die Zeit erwies, daß das Konkordat den Frieden nicht brachte; es wurde nicht durchgeführt, war undurchführbar. Das im Konkordat vereinbarte placetum regium, d. h. die vorgeschriebene staatliche Erlaubnis zur Veröffentlichung kirchlicher Anordnungen, wurde einfach nicht eingeholt. So hat nur der Bischof von Bamberg die Erlaubnis zur Publikation

des Vaticanum erbeten. Der Proselytenmacherei begünstigende Hirtenbrief des Erzbischofs von München von 1889 ist ohne Genehmigung des Königs veröffentlicht. Und als der Erzbischof von München 1907 das Placet zur Veröffentlichung der Modernistenenzyklika einholte, ist dies nicht ohne eine gewisse kirchliche Rüge geblieben. Die Bedrängung der Protestanten unter dem Ministerium Abel, der Protestanten zwang, vor der Monstranz niederzuknien, ist noch in lebendiger Erinnerung. Die Erregung darüber zuckt noch nach. Eine Denkschrift des bayerischen Episkopats vom 20. Oktober 1850 erbat trotz des Konkordats, des Religionsediktes und der Tegernseer Erklärung, die volle Durchführung der mittelalterlichen Ansprüche der Kirche — nicht in der Theorie nur, sondern als praktische Forderung. Und am 14. Juli 1888 erbaten die Bischöfe auf Grund eines päpstlichen Rundschreibens vom 22. Dezember 1887 die Beseitigung der Widersprüche zwischen dem Konkordat und dem Edikt. Der Prinzregent erklärte, diese Vorstellung der Bischöfe unberücksichtigt lassen zu müssen.

Man sieht: Differenzen überall! Differenzen zwischen Papst und Bischof, zwischen Kirche und Staat, zwischen Staat und Katholiken, zwischen Katholiken und Protestanten, ja unter den Bischöfen, und dazu noch Bedrängnis des Protestantismus. So hat das Bayerische Konkordat nur die eine klare Folge gehabt, die unüberbrückbare Kluft zwischen Staat und Kirche zwischen Protestanten und Katholiken von neuem tief aufklaffen zu lassen. Der Tegernseer Frieden ist nur ein Scheinfrieden.

Die Befürchtung liegt nahe, daß das neue Bayerische Konkordat ähnliche Folgen zeitigen wird. Symptome liegen jetzt schon vor. Die Entwicklung ist zwangsläufig. Die grundsätzlichen Gegensätze sind unüberbrückbar. Hält man sie aufrecht, und keiner der beiden Teile gibt sie auf, so ist ein Vergleich eben unmöglich. Schließt man dennoch einen Vergleich, kommt man mit Worten, mit Dialektik äußerlich über grundsätzliche Gegensätze hinweg, so rächt diese innere Unwahrhaftigkeit sich durch stets neuen Streit. Der Staat kann und darf und will seine Hoheitsrechte im Rahmen der dem modernen Staat zukommenden Souveränität nicht preisgeben. Er würde sich selbst sonst aufgeben.

Und deshalb kann die Parole nur sein: kein Konkordat, kein Konkordat über die grundsätzlich zwischen Staat und Kirche liegenden Streitpunkte. Es führt zum Unfrieden.

II.

Die Rechtsgrundlage. Die Weimarer Verfassung. Bewährung der Circumskriptionsbullen. Anpassung an die veränderten Verhältnisse.

Die Bemühungen der Kurie zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit den deutschen Staaten Konkordate abzuschließen, sind fehlgeschlagen; nur mit Bayern kam es zu einem Konkordat. Die Verhandlungen mit den anderen Staaten mußten trotz jahrelangem Hin- und Herreden als aussichtslos abgebrochen werden. Es kam lediglich zu einer Einigung über einige wenige Punkte mehr äußerer Natur, wie Bischofswahl, Ernennung der Domkapitulare, Zuwendungen des Staates an die Kirche, Umgrenzung der Diözesen.

An all diesen Dingen haben Staat und Kirche ein starkes Interesse. Eine Bischofswahl ist auch für den Staat nicht gleichgültig. Nicht überall haben die Domkapitel das Recht der Bischofswahl. Der deutsche Staat hat ein Interesse daran, daß der Bischof aus einer Wahl deutscher Männer hervorgeht. Dadurch wird auch die Ernennung der Domkapitulare zu einer Angelegenheit stark staatlichen Interesses. Ohne die finanzielle Unterstützung, die der Staat der Kirche gewährt, könnte die Kirche heute kaum leben.

Jene Abmachungen aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts sind seitens des Papstes ihrem Inhalt nach in Circumskriptionsbullen niedergelegt, für Preußen in der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821, für das damalige Hannover in der Bulle impensa Romanorum von 1824 und für die oberrheinische Kirchenprovinz, also für Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen usw. in den Bullen Provida sollersque und Ad dominici gregis custodiam von 1824. Die vorgesehene staatliche Publikation dieser Bullen ist erfolgt, für Preußen durch die Kabinettsorder vom 23. August 1821, die jene Abmachungen für „Alle, die es angeht" als rechtsverbindlich erklärt.

Die so getroffene von beiderseitigem Willen getragene und sich gegenseitig bindende Regelung bleibt bindend, bis sie, wie in dem ersten Aufsatz dargelegt wurde, durch beiderseitiges Uebereinkommen gelöst ist.

Es ist danach für etwaige Verhandlungen mit der Kurie davon auszugehen, daß heute in den deutschen Ländern ein durch Vertrag festgelegter Zustand bezüglich der eben hervorgehobenen Punkte besteht. Eine einseitige Aufhebung, jede von dem anderen Teile beliebte Nichterfüllung ist vertragswidrig. Es wäre unverantwortlich, es wäre unklug, wenn die für das Reich oder

Preußen verantwortlichen Stellen diesen festen Rechtsboden bei etwaigen Verhandlungen mit der Kurie verlassen wollten. An diesem Rechtszustande hat auch die Weimarer Verfassung nichts geändert. Es wird zwar für das Völkerrecht die Auffassung vertreten, daß jeder Vertrag stillschweigend die clausula rebus sic stantibus enthalte, daß er nur für die Dauer der zur Zeit des Abschlusses obwaltenden Umstände gelte. Es bleibe einmal dahingestellt, ob dieser Satz wirklich Rechtens ist, und ob er für Abmachungen mit der Kurie vom rechtlichen und sittlichen Standpunkt aus Anerkennung beanspruchen kann. Nach den Reden des Kultusministers Becker darf man annehmen, daß die Kurie jene Rechtsauffassung vertritt unter Hinweis auf den Uebergang Deutschlands zur Republik und auf die durch die Weimarer Verfassung grundsätzlich festgelegte Trennung von Staat und Kirche, sowie unter Hinweis darauf, daß der jetzige Staat kein christlicher im Sinne des alten sei. Das ist seltsam. Auch der alte Staat war kein grundsätzlich christlicher oder gar kirchlicher. Im neuen Staat hat die Kirche und gerade die katholische Kirche weit größere Macht und Bewegungsfreiheit als im alten; der Fortfall des protestantischen Summepiskopats stärkt die katholische Kirche gegenüber dem Protestantismus. Die staatlichen Gegengewichte gegen die Parteimacht des Zentrums sind geschwächt. Auch der heutige Staat schützt die kirchlichen Feiertage, den Einfluß der Kirche auf den Religionsunterricht, macht diesen zum ordentlichen Lehrgegenstand seiner Schulen, anerkennt die Kirchen als öffentlich-rechtliche Korporation an, gibt ihnen ein Steuerrecht, gewährt ihnen finanzielle Zuwendungen u. a. m. Der heutige Rechtszustand ist gerade der vom Zentrum und der Kirche grundsätzlich angestrebte, nähert sich zum mindesten diesem mehr als dem frühern. Die Kurie kann sich also darauf nicht berufen, daß man diesem Staate die Rechte von 1821 nimmer eingeräumt haben würde. Eher müßte sie diesem Staate gerade mehr Konzessionen machen. Die Kurie hat auch sonst anders gehandelt. Sie ließ das Französische Konkordat, das Napoleon 1801 für die Republik schloß, in Geltung, als Frankreich Kaiserreich, dann wieder Republik, dann Königreich, dann Kaiserreich, dann Republik wurde. Sie bestand auf dessen Giltigkeit auch für Elsaß, als dieses an Deutschland kam, ließ es dabei, als Frankreich es aufhob und läßt es auch jetzt bestehen, als Elsaß wieder an Frankreich fiel.

Die Kurie beruft sich anscheinend auf Art. 137 der Weimarer Verfassung: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb

der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde".

Die Verfassung kennt danach gar keine schrankenlose Selbständigkeit der Kirche. Die Worte „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" sind zu beachten. Der Staat will und soll auch bezüglich der Verleihung der kirchlichen Aemter die Hände nicht in all und jeder Beziehung in den Schoß legen und alles über sich ergehen lassen, auch wenn etwas geschähe, das an den Grundlagen des Staates rütteln könnte. Wenn etwa ein Mann von der deutschfeindlichen Einstellung nach Art des verstorbenen Kardinal Mercier, 1919 als Erzbischof nach Köln gesetzt wäre — würde der Staat etwas derartiges haben dulden können? Nie und nimmer! Derartiges kann auch die Verfassung nie haben zulassen wollen. Und sie läßt es auch trotz des Art. 137 nicht zu. Sie gibt dem Staate die Rechtsmöglichkeit, daß vom Standpunkte der politischen Staatsnotwendigkeiten aus Unerträgliche zu verhindern.

Selbständigkeit „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes!" Kennt das Gesetz solche Schranken? Art. 10 I gibt dem Reiche das Recht, „Grundsätze aufzustellen für die Rechte und Pflichten aller öffentlichen Korporationen". Dazu gehören auch die Religionsgesellschaften. Nach Abs. III daselbst ist weiter das Reich zuständig für die Regelung des Rechtes der Beamten aller öffentlichen Körperschaften. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf Grund dieses Artikels 10 das Reich die übrigens auch selbstverständliche Bestimmung treffen kann, daß nur ein Deutscher im Reiche Bischof werden kann, weiter etwa, daß dieser eine Vorbildung auf deutschen Universitäten haben muß, daß der als Bischof in Aussicht genommene Geistliche dem Staate vorher zur Geltendmachung von Bedenken dieser oder jener Art — wie dies übrigens in dem polnischen wie lettischen Konkordat ausdrücklich vorgesehen ist — bekannt gegeben werden muß, oder daß bei Bedenken des Staates die Verleihung des Amtes ausgeschlossen ist u. a. m.

Nur im Zusammenhang mit Art. 10 ist Art. 137 richtig zu verstehen. Und da darf man sich auch nicht an den Worten „ohne Mitwirkung" stoßen. Das heißt doch nur: Die Entscheidung selbst steht allein bei der Kirche. Aber der Art. 137 will deshalb noch nicht jede Stellungnahme des Staates ausschließen. Auch die Gemeinden wählen ihre Bürgermeister selbständig ohne Mitwirkung des Staates. Aber die Wahl bedarf der Bestätigung. Aehnliche Parallelen ließen sich auch sonst ziehen. Die

Selbständigkeit einer Regelung wird dadurch nicht berührt, daß eine andere Instanz, die bei der Entscheidung selbst nicht mitzuwirken hat, doch vor der endgültigen Bestallung in irgendeiner Weise sich zu betätigen hat.

Die Verfassung steht danach der Geltung der früheren Vereinbarungen nicht entgegen. Die Beschränkung einer Einigung auf die nur an der Peripherie liegenden Streitpunkte hat sich im allgemeinen und im Gegensatz zu den Erfahrungen in den Konkordatsländern bewährt. Das zeigt eine hundertjährige Erfahrung.

Folgen, wie die in Bayern, sind weder in Preußen noch in den anderen unter die Circumskriptionsbullen fallenden Länder eingetreten. Gewiß hat es auch hier nicht an Reibungen gefehlt. Aber vom bedauerlichen Kulturkampf abgesehen, dessen Aufflammen auf ganz andere Ursachen zurückzuführen ist, hat hier im allgemeinen konfessioneller Frieden, und auch ein zum mindesten leidlicher Frieden zwischen Kurie und Staat geherrscht, so daß selbst Leo XIII. bekennen mußte, das Land, „wo jeder Katholik ungestört und frei seines Glaubens leben könne sei das Deutsche Reich" — also doch fast alles Staaten, in denen durch Circumskriptionsbullen, nicht durch Konkordate, eine Regelung stattgefunden hatte. Warum sollen wir an diesem, nach des Papstes Zeugnis, für den Katholiken so günstigen Zustand, etwas ändern?

All dies schließt natürlich nicht aus, daß die früheren Abmachungen an Hand der bisherigen Erfahrungen und mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse in diesem oder jenem Punkte geändert und den kirchlichen wie staatlichen Bedürfnissen von heute angepaßt werden.

Wenn der Staat nur an dem Standpunkte unweigerlich festhält, daß die alten Vereinbarungen noch gelten und daß es sich immer nur um jene mehr an der Peripherie liegenden Dinge handelt, ist es unbedenklich, auf Wunsch der Kurie in Besprechungen über solche Anpassung einzutreten. Es wird Sache der Kurie sein, diejenigen Unstimmigkeiten zu bezeichnen, die sich aus der Erfahrung ergeben haben sollen. Ueber diese, aber nur über diese mag man reden.

Staat und Kirche sind auf ein freundschaftliches Verhältnis angewiesen. Jede Spannung schadet dem einen wie dem anderen. Die Kirche kann den Arm des Staates nicht entbehren. Und die sittlichen Impulse, die die Kirche dem Staate zuzuführen imstande ist, geben dem Staatsgefüge einen inneren Halt. In Erkenntnis dieser Beziehungen liegt es in beiderseitigem Interesse, solche Besprechungen

in freundschaftlicher Gesinnung und mit dem Willen gegenseitigen Entgegenkommens zu führen. Ob diese Besprechungen zu einem Abkommen führen können, dem der Staat zustimmen könnte, muß vor allem von dessen Inhalt abhängen. Der Staat wird bei seiner Entscheidung an den Lehren der Geschichte nicht vorübergehen, nie der Form eines Konkordats zustimmen und auf Machtvollkommenheiten, ohne die der Staat aufhören würde, Staat zu sein, nicht bindend verzichten können. Davon in einem Artikel unter besonderem Bezug auf die Schule.

Resultat: Die vor 100 Jahren geschaffene Rechtsgrundlage hat sich im allgemeinen bewährt. Sie gilt noch heute. Die Weimarer Verfassung hat nichts daran geändert. Das schließt eine friedliche Auseinandersetzung über eine Anpassung der alten Bestimmungen an die heutigen Verhältnisse nicht aus.

III.

Die Schulfrage. Gesetz, Vereinbarung. Preisgabe von Staatshoheitsrechten.

Das Reich oder ein Land, das dem Staate die letzte Entscheidung über die Schule nähme, handelte gegen den Geist und Sinn der Verfassung. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates (Art. 144). Er kann und soll die Gemeinden daran beteiligen (Art. 142, 144). Dem Erziehungsberechtigten ist durch Art. 146 auf fest umgrenztem Gebiete Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt. Anderen Instanzen steht nach der Verfassung Einfluß auf die Schule nicht zu. Anderen Instanzen bestimmenden Einfluß auf die Schule zu gewähren, widerspricht danach dem Geist und Sinn — und auch dem Wortlaut der Verfassung. Die Stellen, die an der Schule teil haben sollen, sind in der Verfassung erschöpfend benannt. Auch der Kirche steht solches Recht nicht zu — auch bezüglich des Religionsunterrichtes nicht. Der Staat hat den Religionsunterricht zum ordentlichen Lehrfach der Schulen zu machen; „seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt". Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt" (Art. 149). Aber darüber, wie der Staat diese Bestimmung durchführen will, hat letztlich nur er zu befinden. Verfassungsrechtlich hat er hier eben nur ganz allgemein die Pflicht, den Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu erteilen. Wie er dieser verfassungsrechtlichen Pflicht nachkommen will, ist seine, allein seine Sache. Die für das Schulwesen verantwortlichen Stellen sind in bezug auf die Einlösung dieser Verpflichtung nur dem Staate, keiner anderen Stelle, auch nicht der Kirche verantwortlich. Nur das entspricht den klaren Bestimmungen der Verfassung, ist die Folge des Aufsichtsrechtes des Staates auch bezüglich des Religionsunterrichtes.

Hätte der Staat der Kirche einen entscheidenden Einfluß auf die Schule oder auch nur den Religionsunterricht einräumen wollen, so hätte dies in der Verfassung gesagt werden müssen. Nun hat natürlich der, der die Verfügung über etwas hat, das formale Recht, mit einem andern über die Art der Handhabung dieses seines Rechts sich vertraglich zu einigen. Der Staatsbeamte übt nicht eigene Rechte aus. Er ist der Vertreter der Rechte des Staates, des Volkes, wie diese Rechte in der Verfassung niedergelegt sind. Mag der, der die Verfügung über die Staatshoheitsrechte auf dem Gebiete der Schule hat, mit anderen, mit der Kirche de jure sich rechtsgültig über diese Dinge einigen können — dem Geist und Sinn der Verfassung entspricht es nicht. Er darf es nicht. Jede Bindung bedeutet eine Preisgabe eigener Entscheidung. Dazu treten grundsätzliche Erwägungen. Der moderne Staat kann und darf die Schulhoheit nicht preisgeben oder auch nur abschwächen. Die Schule wächst sich heute mehr noch als früher zu einem der wichtigsten Zweige im Komplexe der Staatshoheitsrechte aus. Nur unser geistiges Kapital ist uns geblieben. Es ist der hervorragendste Wert in der Bilanz unseres Volksvermögens. Der Staat hat es zu hegen und zu pflegen in der Schule. Er, nur er ist Herr der Schule. Hier liegt eine Quelle der Stärke jeden Staates. Die Geschichte lehrt das. Auch nur oberflächliche Ueberlegung bestätigt diese Lehre als eine natürliche Entwicklung. Daran festzuhalten ist eine Staatsnotwendigkeit. Jede Schwäche gerade hier wäre politisch höchst unklug. Die Schule ist dasjenige Gebiet, auf dem die Ansprüche der Kurie — konsequent durchgedacht — keine Grenzen kennen als die der völligen Unterhöhlung der Rechte des Staates. Ob die Kirche diese Ansprüche wirklich erhebt, ist eine andere Frage. Aber da gerade auf diesem Gebiete die Ansprüche von Staat und Kirche sich vielleicht schroffer noch gegenüberstehen, als auf irgendeinem anderen Gebiete, und da die Schule ein für den Staat so besonders wichtiges Gebiet ist, so wäre es politisch unverantwortlich, wollte der Staat sich hier vertraglich die Hände binden. All das, was oben grundsätzlich über den

Abschluß wirklicher Konkordate gesagt ist, trifft hier in besonderem Maße zu. Die Folgen wären unabsehbar.

Deshalb kann für das Reich und die Länder nur eine Regelung der Schulfrage durch Gesetz in Frage kommen.

Jede Bindung würde zudem den so nötigen Fortschritt auf dem Gebiete des Schulwesens hemmen. Nur Freiheit schafft Beweglichkeit, nur Beweglichkeit ermöglicht Fortschritt. Die Schule hat in unserer unruhig und tastend nach neuen, noch nicht klar herausgestellten Zielen strebenden Zeit Bewegungsfreiheit nötiger noch als jeder andere Zweig der Staatsverwaltung.

All dies schließt selbstverständlich eine freundschaftliche Fühlungnahme des Staates mit der Kirche nicht aus, ja sie ist geboten, um ein friedliches, reibungsloses Schulleben zu ermöglichen und zu fördern. Schroffe Zurückhaltung schwört Gefahren herauf. Man soll das bedenken. Windthorst hat bei Schlichtung des Kulturkampfes gesagt: der eigentliche Kulturkampf, der um die Schule, komme erst noch. Möchte das Propheten-auge dieses klugen Mannes nicht richtig gesehen haben. Niemand will die unglückseligen Zeiten des Kulturkampfes wiederkehren sehen. Wir sind Eines Stammes Glieder, Eines Volkes Kinder. Wir wollen Frieden mit unseren katholischen Volksgenossen.

Und dieser Frieden ist möglich. Nicht durch ein Konkordat. Bayern und Oesterreich zeigten das. Auch nicht durch feste allgemeine Vereinbarungen, wie sie dann in Circumscriptionsbullen niedergelegt werden. Nein, wir sollen doch aus der Geschichte lernen. Wenn im alten Deutschland auch bezüglich des Religionsunterrichtes im allgemeinen Frieden mit der Kirche herrschte, so kommt das daher, daß Staat und Kirche sich über Einzelfragen, z. B. die Einführung von Religionsbüchern, unter der Hand verständigten, und daß der Staat dann aus eigener Machtvollkommenheit die entsprechenden Maßnahmen traf, z. B. die entsprechenden Bücher einführte. Das ist — vielleicht zu weitgehend — für katholische Schulen geschehen, vgl. den Ministerialerlaß vom 1. April 1922 und vom 15. März 1925. Die Ministerialerlasse vom 16. März 1921 und 15. Oktober 1922 legen nach Verständigung mit der evangelischen und katholischen Kirche den Lehrplan für den Religionsunterricht fest. Auch bezüglich der Leitung des Religionsunterrichtes, die ja nach der alten Preußischen Verfassung der Kirche zustand, ist es seit langen Jahren nie zu ernstlichen, den Frieden zwischen Staat und Kirche störenden Differenzen gekommen. Man regelte diese Dinge eben schiedlich-

friedlich. Man kam sich entgegen. Und zeigten sich Unzuträglichkeiten, nun, so suchte man sie in friedlichem Geiste durch eine anderweite Regelung auszugleichen und für die Zukunft zu verhindern. Es ist ganz besonders charakteristisch, daß dafür noch heute der Falksche Erlaß vom 18. Februar 1876 maßgebend ist, also ein Kulturkampferlaß des Kulturkampfministers! Ein Beweis dafür, wie bei friedlichem Willen Frieden möglich ist trotz umstrittenster Grundsätze! Solchem Vorgehen verdanken wir den Schulfrieden.

Schon die Einbeziehung der Schulfragen in eine Circumscriptionsbulle wäre bedenklich. Grundsätzliche Fragen gehören nicht in solche Bullen. Die Bindung des Staates auf Grund der der Bulle vorhergehenden Abmachung ist eine zu allgemeine, wäre unzulässig, da sie schon die grundsätzliche Preisgabe eines der wichtigsten Staatshoheitsrechte bedeutete. Es hat sich voll bewährt, daß die Circumscriptionsbullen sich auf einige wenige äußere Angelegenheiten beschränkten, die Schulfrage nicht einbezogen. Also halten wir auch daran fest. Was hier von der Schulhoheit gesagt ist, gilt grundsätzlich auch von allen anderen Hoheitsrechten.

Resultat: Regelung des Schulwesens nur durch Gesetz, nicht durch Konkordat, nicht durch Circumskriptionsbullen, Verständigung mit der Kirche über die Gewähr, daß der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften erteilt wird. Diese Verständigung hat ohne vertragliche Bindung in friedlichem Geiste und in gegenseitigem Entgegenkommen zu erfolgen. Solche Verständigungen beziehen sich ausschließlich auf den Religionsunterricht. Auch eine Preisgabe anderer Hoheitsrechte ist ausgeschlossen.

IV.

Die Zuständigkeit. — Reich oder Länder. — Zuwendungen des Staates an die Kirche. — „Rahmenkonkordat."

Die Verfassung gibt selbstverständlich der Kurie als solcher keinerlei Rechte. Auch die Rechte aus Art. 142 ff. stehen nicht der Kurie als solcher zu. Die Verfassung ist für Deutsche, nicht für das Ausland, nicht für eine nichtdeutsche Macht da. Die Art. 142 bis 149 stehen in dem Teil der Verfassung, der von den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen" handelt. Die deutschen Bischöfe, die deutschen Diözesen haben Rechte aus diesen Bestimmungen, nicht die Kurie. Man erblicke in diesen

Sätzen nur den Hinweis auf formales Recht. Nach katholischer Auffassung gibt es nur Eine katholische Kirche. Der Papst, die Kurie, vertritt, repräsentiert sie. Vom Standpunkte der Deutschen Verfassung aus handelt es sich bei etwaigen Verhandlungen mit der Kurie über eine Ausführung von Verfassungsbestimmungen, also um Verhandlungen mit dem Vertreter der deutschen Diözesen. Aber dieser Vertreter ist nach der Verfassung der katholischen Kirche zugleich auch Herr der Diözesen, Herr der Bischöfe, also Herr des Vertretenen. Und damit verliert dieser formale Hinweis an Bedeutung. Doch so ganz bedeutungslos ist er nicht.

Als die Bulle de salute animarum den deutschen Domkapiteln das Recht der Bischofswahl übertrug, war diesen damit eine im deutschen Interesse gegebene Machtbefugnis verliehen, auf die die Domkapitel, als Kollegien deutscher Männer, erhebliches Gewicht legten und bis heute noch erhebliches Gewicht legen. Und aus solchen Gedankengängen heraus gewinnt jener Hinweis auf das formale Recht doch eine gewisse Bedeutung, indem es nur die natürliche Folge dieses Verhältnisses ist, daß die Kurie solcher Stimmung Rechnung trägt. Das darf gesagt werden, wiewohl selbstverständlich die Kurie sich nur von dem Interesse der Gesamtkirche, über das allein sie nach katholischer Lehre zu befinden hat, leiten läßt, und wiewohl die deutschen Bischöfe sich ebenso selbstverständlich der Entscheidung der Kurie willig und kritiklos, auch innerlich, fügen.

Es ist bekanntgeworden, daß die Kurie sowohl mit dem Reich wie mit Preußen in Konkordatsverhandlungen eingetreten ist oder doch solche vorbereitet hat. Das ist ein Zustand, der nicht im Interesse des Staates liegt. Die taktische Situation wird für die Kurie natürlich gestärkt, wenn sie zwei Partner hat, und mit dem einen oder anderen abschließen kann. Die Verhandlungen sind in ein pythisches Dunkel gehüllt. Aber täuscht nicht alles, so ist man übereingekommen, die Verhandlungen mit dem Reich ruhen zu lassen, bis die Verhandlungen mit Preußen so oder so zum Abschluß gekommen sind. Das ist unter allen Umständen zu fordern. Da darf es kein Abweichen geben.

Sind die Länder oder ist das Reich oder sind beide zu Abmachungen mit der Kurie nach der Reichsverfassung zuständig? Die Frage ist zu prüfen, auch vom Standpunkt desjenigen aus, der jedes Konkordat grundsätzlich ablehnt. Es bleibt ja die Möglichkeit sonstiger Vereinbarungen, für die dieselbe Zuständigkeit gilt.

Grundsätzlich ist das Reich nach dem Ausmaß der ihm durch die Weimarer Verfassung zugewiesenen Kompetenzen zu Abmachungen mit ausländischen Mächten zuständig. Das würde — völlig gleichgültig, ob man die katholische Kirche als eine ausländische oder internationale Macht bezeichnen kann oder nicht, eine Frage, zu der ich hier nicht Stellung nehme — auch für Abmachungen mit der katholischen Kirche gelten, wenn nicht Art. 10, 14, 137 der Verfassung dem entgegenständen.

Nach Art. 10 hat das Reich — vgl. die Nr. I dieser Aufsätze — die Gesetzgebung über die für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften aufzustellenden Grundsätze. Solche Grundsätze hat das Reich im Art. 135 ff. insbesondere im Art. 137 aufgestellt. Es könnte noch weitere Grundsätze aufstellen. „Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen", so schreibt Art. 14 vor. Vereinbarungen mit der Kurie über die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche betreffen ihrem wesentlichen Inhalt nach stets Ausführung staatlicher Bestimmungen. Solange die Reichsgesetze nicht eine andere Bestimmung treffen, würde der Abschluß solcher Vereinbarungen daher Sache der Länder sein. Solche Bestimmung hat das Reich bis dahin nicht getroffen. Die Zuständigkeit der Länder ist daher zurzeit begründet.

Ja, man wird noch weiter gehen müssen. Die Zuständigkeit des Reiches ist sogar solange ausgeschlossen, als das Reich durch besonderes Reichsgesetz die Ausführung der Art. 135 ff. nicht an sich nimmt. Ein solches Gesetz wäre, was den in dieser Beziehung wichtigsten Art. 137 betrifft, sogar ein verfassungänderndes. Denn Art. 137 Abs. 8 sagt: „Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob." Art. 137 ist gerade derjenige, der die Freiheit der Religionsübung, die Verleihung kirchlicher Aemter, die Trennung von Staat und Kirche, die Verleihung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die kirchliche Steuererhebung regelt —, alles Gegenstände, die gerade stets die wichtigsten bei Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche zu sein pflegen. Es ist also ein verfassungänderndes Gesetz nötig, ehe das Reich an eine Regelung dieser Dinge mit der Kurie herantreten kann, während ein einfaches Gesetz genügt, dem Reich die Berechtigung zu Verhandlungen mit der Kirche über andere Dinge zu geben. Bis solche Gesetze gegeben sind, sind die Länder allein für Verhandlungen mit der Kurie zuständig.

Politische Gründe sprechen dafür, daß es dabei bleibt, daß das Reich diese Aufgabe nicht an sich reißt.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche war seit je Sache der Staaten. Dort ist es nun einmal geschichtlich geworden. Es hat überall eine verschiedene Klangfarbe, hängt mit dem Werdegang des Staates aufs engste zusammen. Hier einzugreifen, diese Dinge aus dem geschichtlichen Prozeß herauszureißen, hieße gewaltsam vorgehen, das organisch Gewordene zerreißen.

Die Verhältnisse uniformierend, einheitlich zu regeln wäre verkehrt. Man kann diese Dinge nicht in dem ganz oder überwiegend katholischen Bayern ebenso regeln, wie in überwiegend oder ganz evangelischen Ländern, etwa in Sachsen oder Preußen.

Eine einheitliche Regelung würde entweder die Zugeständnisse an die Kirche bis zu der von Bayern gezogenen Grenze ziehen oder nicht so weitgehende Zugeständnisse machen. Im ersten Falle würden wohl alle anderen Länder Protest erheben, im anderen würde man Bayern eine Sonderstellung einräumen müssen, wollte man Bayerns Bindung an das Reich nicht lockern.

Eine Verquickung mit den großen Fragen der Reichspolitik liegt nicht im Interesse des Reiches. Jede politische Frage wird nur zu leicht mit anderen verquickt. Das können die Länder eher vertragen als das Reich. Die Staatsleistungen an die Kirche erfolgen durch die Länder, nicht durch das Reich. Diese Zuwendungen wird das Reich den Ländern nicht abnehmen wollen. Ihre Festlegung gehört aber nun einmal in den Komplex der zwischen Staat und Kirche zu regelnden Fragen. Ueberweist man diese Regelung, also die Durchführung der im Artikel 137 festgelegten Grundsätze, dem Reiche, so würde das Reich aus dem Felle der Länder Riemen schneiden müssen, indem es der Kirche Zuwendungen verhieß, die die Länder zu machen hätten.

Zur Erläuterung dieses Gedankens ist es geboten, sich die rechtliche Grundlage, die Entstehung dieser Zuwendungen zu vergegenwärtigen. Sie sind zurückzuführen auf die Säkularisation, den Reichsdeputationshauptschluß und dem Luneviller Frieden aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts. § 35 des Luneviller Friedens weist die säkularisierten Güter der „freien Disposition der Landesfürsten zu, zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienste, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, wie zur Erleichterung ihrer Finanzen unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen". Das ist die Grundlage der heutigen Verpflichtung des Staates. Eine zivilrechtliche Klage steht den

Kirchen aus diesen Vorgängen nicht zu. So hat das Reichsgericht erkannt.

Die Zuwendungen des Staates an die Kirchen haben von Jahr zu Jahr andere Form angenommen. Sie haben sich auch in ihrer Höhe der Zeit, insbesondere der Teuerung angepaßt. Art. 135 der Verfassung sieht eine Ablösung durch die Länder vor nach Maßgabe der vom Reich aufzustellenden Grundsätze. Ob eine Ablösung durch Kapital oder durch eine feste Rente zu erfolgen hat, mag dahingestellt bleiben. Die Schwierigkeiten einer Ablösung liegen auf der Hand. Ein entsprechendes Reichsgesetz wird nicht so bald kommen. Man denke, die Ablösung sei unmittelbar vor der Inflationszeit erfolgt. Welche Unzuträglichkeiten wären auch für die Kirche entstanden. Die Teuerungswelle ist noch nicht zum Stillstand gekommen, wir haben noch keinen festen Zinsfuß.

All diese Tatsachen machen eine abschließende Ablösung — von den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten abgesehen — für absehbare Zeit unmöglich. Der Art. 138 ist ein recht unüberlegter Revolutionsparagraph. Der kluge Erzberger forderte schon 1920 eine gesonderte gesetzliche Regelung dieser Zuwendungen. Ein Eingehen darauf scheint ausgeschlossen. Die in der Bulle de salute animarum geregelten Dinge gehören zusammen. Man kann Maß und Art der vom Staate der Kirche zu gewährenden Zuschüsse nicht als Einzelheit herausnehmen aus den zwischen Staat und Kirche zu regelnden äußeren Fragen. Solange die Länder diese Verpflichtung haben, sollten nur sie diesbezügliche Vereinbarungen mit der Kurie treffen.

Schließlich noch ein kurzes Wort zum sog. „Rahmenkonkordat". Mit dem Worte wird der Sinn verbunden, daß das Reich in einem Konkordat diejenigen Mindestkonzessionen feststellte, die jedes Land der Kurie einräumen müßte, — oder aber der Sinn, daß die Höchstkonzessionen festgelegt wurden, über die kein Land hinausgehen dürfte. In beiden Fällen würden diejenigen das Reichsgefüge lockernden Folgen eintreten, die eben geschildert wurden. Das Wort Rahmenkonkordat oder Rahmengesetz mit Bezug auf die Konkordatsfrage ist von sachkundiger Seite gar nicht in diesem Sinne geprägt worden — vielmehr nur, soweit ich sehe, in dem Sinne, daß das Reich für zuständig erklärt werden soll, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Ausführungsmaßnahmen einer Vereinbarung mit der Kurie, noch im Einklang mit der Reichsverfassung stehen. Und in dem Sinne ist der Gedanke ein fruchtbarer, segensreicher, praktischer. Es ist leicht den Wortlaut einer Vereinbarung im Einklang mit der Verfassung

zu bringen. Was alles aber der eine oder der andere in dem Wortlaut liegend erachtet, was er im Streitfall hineintragen wird und bei dem Abschluß schon hineingetragen haben will — das erst hat zu jenen Differenzen in Bayern geführt. Und da gilt es denn allerdings einen Riegel durch ein Reichsgesetz beizeiten vorzuschieben. Nur in diesem Sinne sollte man von einer Rahmengesetzgebung sprechen.

Resultat: Nur die Länder, nicht das Reich, sind für den Abschluß von Konkordaten oder ähnlichen Vereinbarungen zuständig. Eine endgültige Regelung der Staatszuwendungen ist nicht vorwegzunehmen. Es empfiehlt sich nicht, daß das Reich diese Zuständigkeit an sich zieht. Für ein Reichskonkordat über die in Art. 137 der Verfassung geregelten Verhältnisse wäre ein verfassungsänderndes Gesetz nötig.

Was ist ein Konkordat? *)

Ist diese Frage nicht furchtbar überflüssig und primitiv, nachdem die deutsche Oeffentlichkeit: Reichstag und Landtag, Theologen und Parteiführer, Lehrer und Journalisten, Wissenschaftler und Praktiker aller Grade, evangelisches und katholisches Kirchenvolk sich mit diesem Wort seit Monaten zu beschäftigen haben? Gerade aus diesem Wirrwarr der Stimmen wird offenbar, daß die Frage:

Was ist ein Konkordat?

durchaus nicht überflüssig, sondern geradezu wesentlich ist, um in dem Streit der Meinungen den klaren Blick zu wahren und der Sache, um die es geht, gerecht zu werden.

Im allgemeinen herrscht die Auffassung, ein Konkordat sei eine Vereinbarung zwischen der katholischen Kirche und dem Staat zur Regelung der Angelegenheiten, die dem kirchlichen und staatlichen Fragenbereiche angehören. Vom Grafen Westarp über den Außenminister Stresemann und den Kultusminister Becker bis zum Sozialdemokraten Sollmann ist man der Ansicht, daß das Konkordat der praktische Weg zur Regelung dieser Fragen sei. Der Generalsuperintendent der Kurmark D. Dr. Dibelius stimmt mit dem päpstlichen Hausprälaten D. Dr. Schreiber überein, daß das Wort Konkordat kein Mißtrauen und Unbehagen erregen dürfe.

Was ist davon zu halten? Niemand wird leugnen, daß die Rechtsstellung der katholischen wie die der evangelischen Kirche in Deutschland gesetzlich geregelt und gesichert werden muß. Die Trennung von Staat und Kirche ist ein theoretischer Parteiwunsch, der nach Geschichte und Struktur des deutschen Volks- und Staatswesens trotz aller Umwälzung nicht zu verwirklichen ist. Weiter wird man zugeben dürfen, daß diese Regelung auf Grund einer Verständigung mit der geistlichen Obrigkeit der römisch-katholischen Kirche statt-

*) „Tägliche Rundschau", Beilage „Dienst am Volk" Nr. 16 vom 24. April 1927 mit Zusätzen.

findet. Man lasse dieser Regelung und Verständigung den einfachen deutschen Namen einer

Vereinbarung

oder gebe ihr die auch bei der römischen Kurie gebräuchliche internationale diplomatische Benennung einer Konvention. Diese Art der praktischen Verständigung mit der römischen Kurie kann — rein formell genommen — zu Mißtrauen und Unbehagen keinen Anlaß geben. Wenn die Staats- und Kirchenmänner eine Verständigung in dieser Form — über den Inhalt wird anders zu reden sein — anstreben, dann wird man, wie Reichsminister Stresemann es wünscht, leidenschaftslos darüber sprechen können.

Konkordate hingegen sind

nach Geschichte und Rechtscharakter wesentlich verschieden

von solchen rein praktischen Vereinbarungen. Diesen wesentlichen Unterschied darf man nicht, sei es aus Verlegenheit, sei es aus berechneter Absicht, veroberflächlichen oder vergleichgültigen. In diesem wesentlichen Unterschied liegen die Ursachen zu den endlosen Schwierigkeiten früherer Konkordatsabschlüsse und die Beweggründe zu dem heutigen Abwehrkampf gegen die beabsichtigten deutschen Reichs- und Landeskonkordate. Wenn man, wie z. B. der deutsche Reichstagsabgeordnete und päpstliche Hausprälat D. Dr. Schreiber in seinen Reichstagsreden und verschiedenen Aufsätzen, meint, die Aufregung über den beabsichtigten Konkordatsabschluß in Preußen und im Reich sei unberechtigt, da doch Preußen schon seit 100 Jahren ein Konkordat mit der römischen Kurie habe, so verleugnet man damit sowohl die Geschichte wie auch den Rechtscharakter der kirchenpolitischen Vereinbarung zwischen Preußen und dem Vatikan von 1821. Im Juli 1815 ernannte Preußen den Historiker Barthold Georg Niebuhr zum außerordentlichen Gesandten beim Vatikan mit dem Auftrage, ein Übereinkommen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen zu vereinbaren. Niebuhr sowohl wie die römische Kurie waren bestrebt, nach dem Beispiel Frankreichs (1801/02) und Bayerns (1805/18) ein regelrechtes Konkordat zustandezubringen. Sechs Jahre lang gingen die Verhandlungen hin und her.

Der Versuch scheiterte endgültig

an dem unüberbrückbaren Gegensatz in der grundsätzlichen Auffassung des zur Verhandlung stehenden Vertrages. Man

ließ den Gedanken an ein Konkordat fallen und begnügte sich mit einer

Konvention oder Vereinbarung,

die in der sogenannten Zirkumskriptions-Bulle vom 16. Juli 1821 und der sie bestätigenden Kabinettsorder vom 23. August 1821 beiderseitig anerkannt wurde. Aehnliche Erfahrungen machten Baden, Hannover, Württemberg und andere deutsche Bundesstaaten. So die Antwort der Geschichte.

Der Rechtscharakter der Konkordate ist stark umstritten. Die kirchliche Privilegien-Theorie und die staatliche Gesetzes-Theorie kommen schwer zu einem Ausgleich. Deshalb begnügen sich die Praktiker beiderseitig, in dem Konkordat Vereinbarungen zwischen Staat und römischer Kirche nach Art zwischenstaatlicher Verträge zu sehen. Aber auch der so eingestellte Praktiker darf nicht übersehen, daß diese Verträge zum Unterschied von anderen zwischenstaatlichen Abkommen

eine ganz bestimmte Eigenart

haben durch die Form des Abschlusses und durch die Tragweite ihrer Bindungen. Von der deutschen Rechtswissenschaft und erst recht von den praktischen Politikern werden die Worte Konkordat und Konvention vielfach wechselweise gebraucht ohne wesentlichen Unterschied. Die römisch-katholischen Kanonisten hingegen drücken sich bestimmter aus und behandeln die Frage der grundsätzlichen Bedeutung der Konkordate eingehender. Der Auffassung des Tauschpartners nicht gebührend Rechnung tragen, hieße sich einer verhängnisvollen Halbheit schuldig machen. Aus den Konkordatsverhandlungen selbst und aus den einheitlich als regelrechte, feierliche Konkordate bezeichneten Urkunden geht die ganz bestimmte wesentliche Eigenart der Konkordate mit aller Deutlichkeit hervor.

Konkordate sind Vertragsformen der römischen Kurie von außerordentlicher Feierlichkeit und grundsätzlicher Bedeutung.

Es liegt ihnen das ganze Gewicht der hierarchischen Stellung des Papstes und der kanonischen Rechtsauffassung der römischen Kirche zugrunde. Das ist der Grund, weshalb Konkordate im historischen und eigentlich rechtlichen Sinne bis zur Neuzeit nur von Staaten mit überwiegend katholischer Bevölkerung abgeschlossen werden konnten. Wohl weiß die römische Kurie bei neuzeitlichen Konkordaten diese grundsätzliche Bedeutung zu dämpfen. So z. B. in dem lettischen Konkordat vom 30. Mai 1922, das im Wortlaut

des Dokumentes selbst bald als Disposition, bald als Konvention, bald als Konkordat bezeichnet wird, jede grundsätzliche Frage vermeidet und nur die äußeren Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche in Lettland vorläufig auf 3 Jahre nach Art der deutschen Konventionen von 1821 usw. regelt.

Auch deutsche Befürworter der Konkordate weisen mit Vorliebe darauf hin, daß die Anschauungen der römischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Kirche Wandlungen durchgemacht haben. Die Auffassung eines Bonifaz VIII. in seiner bekannten Zweischwerterbulle von 1302 oder eines Pius IX. im Syllabus von 1864 sei überholt; man trage auch in Rom der modernen Geistesentwicklung Rechnung. Deutlich sei dies zu erkennen aus dem neuen römisch-katholischen Kirchenrecht, dem Codex juris Canonici von 1917. Der Codex steht zwar nicht ausdrücklich, aber doch tatsächlich auf dem Boden der Koordinationstheorie. Dabei übersetzt man Koordination ohne weiteres mit Gleichberechtigung. So z. B. Dr. jur. Forsthoff in der „Reformierten Kirchenzeitung" Nr. 17 vom 24. April 1927. Das ist indes sowohl ein sprachlicher wie sachlicher Irrtum. Koordination kann höchstens mit Nebenordnung und Auchberechtigung übersetzt werden. Welchen Sinn diese „Koordination" hat, sagt deutlich die neueste deutsche Darstellung des katholischen Kirchenrechts des Professors des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte an der Universität Bonn, Dr. Albert Königer (Freiburg 1926): „Jede der beiden Organisationen (Staat und Kirche) ist für sich in ihrer Art souverän, die Kirche freilich ob ihres übernatürlichen Stiftungscharakters und Zweckes in einem grundsätzlich höheren Sinne." (Seite 483) und weiter (Seite 488): „Das kirchlicherseits zu begehrende Ideal ist das Koordinationssystem, wonach Staat und Kirche in Eintracht zusammenwirken. Doch gilt es von vornweg zu bemerken, daß nicht schlechthin von einer Koordination des Staates und der Kirche die Rede sein kann, sondern nur insofern, als beide in gewisser Hinsicht unter Wahrung ihrer vollen Souveränität auf gleichem Boden sich finden, bestimmte Aufgaben gemeinsam lösen sollen. Dieses System verlangt, daß der Staat der Kirche die größtmöglichste Freiheit gebe, wie auch sie seinerseits dem Staate auf seinem Eigengebiet nicht nahetreten darf. Sie beansprucht jedoch dabei für sich nicht bloß eine potestas directiva, indem sie die Staatsoberhäupter und die Katholiken des Staates nötigenfalls auf die Unvereinbarkeit von Staatshandlungen und Staatsgesetzen mit dem Sittengesetz, dem göttlichen Gesetz oder dem Kirchengesetz hinweist und Verhaltungsmaßregeln gibt. Vielmehr muß ihr danach auch das Recht zustehen, selbst in zeitliche Angelegenheiten des Staates auf Grund ihres geistlichen Rechts und mit geistlichen Mitteln einzugreifen, wenn um sittlicher und religiöskirchlicher Interessen willen, also ratione peccati, dies erforderlich ist (potestas indirecta in temporalia: System Bellarmins, gestorben 1621; Syll. 1864 Th. 24; vgl. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val an den Erzbischof von Lyon 14. Oktober 1913)." Auch die unzeitigen Fanfaren des römischen Katholizismus zwingen dazu, hellhörig zu sein und einer Ueberwucherung des römisch-katholischen Geltungstriebes vorzubeugen. Es ist mehr als eine rhetorische Floskel, was der Jesuit Muckermann noch am 13. April 1927 in der „Germania" über den Primat des römischen Papstes im Zusammenhang mit der Konkordatsfrage zum Ausdruck bringt: „Die Idee der religiös-moralischen Herrschaft wird im Abendland nicht mehr untergehen. Die Kirche wird sich nie mehr darein finden, jemals das Joch des Staates auf sich legen zu lassen. Es wird eine geistige Macht da sein, die für alle Zukunft das Richteramt über alle Potentaten und über alle noch so aufbegehrenden Gewalten der Erde in Händen haben wird. Cathedra Petri, Sitz geistiger Herrschaft, verzeihenden Priestertums, reinstes Abbild des Königstums Christi, das in dieser Welt, doch nicht von dieser Welt ist."

Konkordate sind Vertragsformen der römischen Kirche von außerordentlicher Verpflichtung.

Ein Staat, der diese Verpflichtung eingeht, kann sie nicht aus eigener Hoheit oder mit den üblichen Mitteln allgemeiner Diplomatie deuten, mildern und lösen. Er ist in feierlicher Weise an die Auffassung des Partners gebunden und auf sein Entgegenkommen angewiesen. In nebensächlichen Dingen wird man sich leicht einigen. Wie aber bei großen Grundfragen, bei Staatsnotwendigkeiten, die den Wünschen und Bestrebungen der römischen Kurie widersprechen? Letzten Endes wird der Staat nach seinen Interessen und Lebensnotwendigkeiten entscheiden müssen und einen Konflikt nicht scheuen dürfen. Dann aber klagt ihn die römische Kurie des Vertragsbruches an vor der katholischen Welt. Die eigenen katholischen Bürger empfinden diesen Bruch als Kirchenverfolgung und Glaubensbedrängung; der Kulturkampf ist hell entbrannt.

Das sind die Fußangeln auf dem Konkordatsgebiete, die man nicht vergleichgültigen soll und deren Gefahr man nicht veroberflächlichen darf. Reichsminister Stresemann war der Ansicht, die Konkordatsfrage sei im augenblicklichen Stadium nicht so sehr von der grundsätzlichen Seite als von der praktischen Seite zu beurteilen. — Gewiß, aber auch der Praktiker muß sich eben um der aus der grundsätzlichen Eigenart sich ergebenden praktischen Auswirkung willen zunächst darüber klar sein: Was ist ein Konkordat? Ist er sich dessen bewußt, dann wird er eben aus praktischen Gründen die feierliche Form des römischen Konkordats meiden und andere, dem deutschen Staatswesen zuträglichere Formen gegenseitiger kirchenpolitischer Vereinbarung anwenden. Schwindet das fremde Wort und die fremde Art Konkordat, dann verliert der Kampf um die Verständigung mit der römischen Kurie ein gut Teil seiner Schärfe. Dies wahrzunehmen, ist gleichfalls ein Gebot praktischer Politik.

Dr. G. Ohlemüller.

Die „Konvention“ zwischen Preußen und der römischen Kurie von 1821.*)

In den gegenwärtigen Konkordatsverhandlungen wird vielfach Bezug genommen auf die 1821 durch die Bulle „de salute animarum“ und die sie aufnehmende Kabinettsorder zum Abschluß gebrachten Verhandlungen zwischen der preußischen Regierung und der römischen Kurie. Dabei ist besonders die Frage umstritten, in welchem Verhältnis die Rechtsform dieser Konvention zu der eines Konkordats steht. Zur Entscheidung darüber ist ein Eingehen auf die Interna der damaligen Verhandlungen von besonderem Wert.

Auch im preußischen Kabinett jener Zeit wurde die Frage der Rechtsform lebhaft erörtert. Die Kurie hatte mit Frankreich im Jahre 1801, mit Bayern im Jahre 1817 ein förmliches Konkordat abgeschlossen. Auch in Preußen war in gewissen Kreisen, zu denen insbesondere der preußische Gesandte in Rom, der bekannte Geschichtsschreiber Barthold Georg Niebuhr, gehörte, Stimmung für ein Konkordat vorhanden; aber die Mehrheit des Kabinetts war mit größter Entschiedenheit dagegen, wie sich aus den Verhandlungen zur Aufstellung einer ausführlichen Instruktion für Niebuhr klarstens ergibt. Ueber die Notwendigkeit einer Neuregelung herrschte vor allem im Hinblick auf die unsichere Lage der katholischen Kirche in den westlichen Provinzen des Staates vollste Einmütigkeit. Aber während man in den Vorverhandlungen den Ausdruck „Konkordat“ ohne Arg gebraucht hatte, heißt es in dem abschließenden Schriftwechsel an den Staatskanzler v. Hardenberg vom 4. Mai 1818 zur Vorlage an den König: „Nach reiflicher Vorbereitung beider Ministerien (Kultus und Auswärtiges Amt) sei man zu dem Ergebnis gekommen, „daß ein Arrangement mit Rom durchaus erforderlich ist“, daß aber dabei „der Name nicht gleichgültig“ ist. Wohl hätten katholische

*) „Tägliche Rundschau“, Beilage „Dienst am Volk“, Nr. 26 vom 3. Juli 1927.

Herrscher, wie die Könige von Frankreich und Bayern, Konkordate mit Rom — übrigens nicht erfreulichen Inhalts — abgeschlossen, aber die Oeffentlichkeit des ganzen evangelischen Teiles von Deutschland, welche auf Se. Majestät den König von Preußen als auf den Beschützer der ganzen evangelischen Kirche sieht, würde am wenigsten einen Antrag Preußens in Rom auf ein Konkordat erwarten. Dagegen sei eine Konvention zum mindesten über die Einteilung der Sprengel der Bischöfe und Erzbischöfe nötig, um unliebsame Einflüsse von römischer Seite auf die preußische Monarchie möglichst auszuschließen. Daraufhin wurden im Kabinett folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Preußen will kein Konkordat,
2. die Form der Vereinbarung soll eine Konvention sein über die Einteilung der Bistümer,
3. nur beim Drängen Roms kann auch eine umfassendere Konvention eingegangen werden,
4. dabei aber müssen die Souveränitätsrechte des Königs und seine Eigenschaft als Beschützer des evangelischen Deutschlands gewahrt und jede Wendung vermieden werden, „aus welcher sich eine Fügung in die Autorität des Papstes folgern ließe".

Auf Grund dieser Kabinettsbeschlüsse wurde nun die Instruktion für Niebuhr endgültig aufgestellt. In ihr heißt es: „Das Wohl der zahlreichen, der katholischen Religion zugetanen Untertanen Sr. Majestät des Königs und das Wohl des Staates selbst erfordern die Wiederherstellung eines besseren Zustandes, als derjenige ist, in welchem sich die Angelegenheiten der katholischen Kirche in der preußischen Monarchie jetzt befinden." Dann wird die Ablehnung eines Konkordats ausdrücklich und ausführlich begründet:

„Es wäre das erste Beispiel eines Konkordats zwischen einem Monarchen evangelischer Religion und dem Papst. Und obgleich in älteren Zeiten bei Verträgen zwischen katholischen Fürsten und dem Papst in kirchlichen Angelegenheiten der Name Konkordat darum gewählt worden zu sein scheint, um anzudeuten, daß der Staat ebensowenig als die Kirche etwas von ihren Grundsätzen aufgeben, sondern beide nur ein feindliches Anstoßen aneinander vermeiden und Harmonie, soweit es möglich ist, herbeibringen wollen, diese Benennung daher in dieser und anderer Beziehung die richtigere ist, so hat sich doch seit dem Erscheinen des französischen und bayerischen Konkordats die öffentliche Meinung in Deutschland in der preußischen Monarchie sich so deutlich

wider das Wort „Konkordat" ausgesprochen — da wohl die wenigsten von der Sache einen erschöpfenden Begriff haben —, daß es schon darum ratsam ist, den Namen zu vermeiden. Da „Vereinbarung", „Vereinigung" auch nicht passend und nicht angemessen ist, Traktat und Konvention auch für Gegenstände von weltlichem Interesse geeignet sind, so möchte Konvention über ein Regulativ in geistlichen Angelegenheiten der katholischen Untertanen S. M. des Königs der passendste Ausdruck sein."

Für die Gegenwart ergeben sich aus diesen den Akten folgenden Darlegungen eigenartige Parallelen und bedeutsame Winke und Fingerzeige:

1. Die Konvention von 1821 ist bewußt und klar in ausdrücklichem Gegensatz zu der Rechtsform des Konkordats abgeschlossen worden.
2. Die damalige Regierung Preußens ist sich der erforderlichen Rücksicht auf die öffentliche Meinung des evangelischen Teils Deutschlands klar bewußt gewesen.
3. Auch in der Gegenwart spricht die öffentliche Meinung des evangelischen Deutschlands in den Millionen von Unterschriften gegen ein Konkordat und in den zahllosen Entschließungen und Eingaben aller in Betracht kommenden Organisationen und Körperschaften ein so deutliches Wort, daß Regierung und Parlamente es schlechterdings nicht überhören und unbeachtet lassen können.

Fahrenhorst, Berlin.

Römisches Konkordat und deutsche Geistesgeschichte*)

Von Geh.-Rat Prof. D. Mirbt, Göttingen.

Es ist sehr begreiflich, daß in der Erörterung der zurzeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehenden Konkordatsfrage ihre politische und staatsrechtliche Seite besonders betont wird. Denn die von dem Abschluß eines Konkordates in dieser Richtung zu erwartenden Wirkungen sind sehr erheblicher Art und haben eine weitgreifende Bedeutung nicht nur für den katholischen Volksteil, sondern auch für die deutschen Staatsbürger evangelischen Bekenntnisses.

An der Spitze der seit 1918 von der Kurie abgeschlossenen Konkordaten steht die Anerkennung des kanonischen Rechtes, das uns in dem Codex iuris canonici jetzt in neuer Fassung vorliegt. Dieses kirchliche Recht ist eine Schöpfung der katholischen Kirche, die vielleicht den stärksten Beweis ihrer gewaltigen Kraft darstellt. Jahrhunderte hindurch hat dieses geistliche Recht dem weltlichen Recht nicht nur koordiniert gegenübergestanden, sondern es zugleich beherrscht. In der Fortdauer dieses kanonischen Rechts in der Neuzeit haben wir den Beweis des konsequenten Strebens zu erblicken, den früheren kirchlichen Einfluß festzuhalten oder zurückzuerobern. Bei der Frage nach einer Anerkennung dieses kanonischen Rechtes durch einen weltlichen Staat in der Form eines Konkordates handelt es sich nicht darum, ob die eine oder andere Festsetzung dieses Rechtes von diesem weltlichen Staat als zweckmäßig zugestanden werden kann. Die Bedeutung der Anerkennung des kanonischen Rechtes auf dem Wege eines Konkordates liegt vielmehr darin, daß dieses kanonische Recht als Ganzes von dem in Frage kommenden Staat anerkannt wird. Und zwar anerkannt wird durch

*) „Tägliche Rundschau" Nr. 198 vom 29. April 1927.

einen quasi-völkerrechtlichen Vertrag! Da die Deutsche Reichsverfassung den Katholiken wie den Evangelischen freie Religionsausübung zugesteht, ist ihnen damit die Religionsfreiheit in dem Umfange gesichert, als dies dem modernen Empfinden und modernen Grundsätzen entspricht. Ueber diese Linie hinaus führt die Anerkennung des kanonischen Rechts. Dabei ist zu bedenken, daß dieses kanonische Recht unabhängig vom Staat und zum Teil im Gegensatz zu ihm entstanden und aufgebaut ist. Die Anerkennung dieses geistlichen Rechtes stellt also eine Kapitulation des Staates vor der katholischen Kirche auf dem Gebiet des Rechtswesens dar und ist ein Verzicht auf seine Autonomie. Die Situation wird dadurch noch bedrohlicher, daß dem kanonischen Recht es überlassen bleibt, die Grenzen seiner Zuständigkeit selbst zu bestimmen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß dieses Recht Erweiterungen und Ausgestaltungen erfährt, die über den Wortlaut des jetzt in Geltung stehenden Codex iuris canonici hinausreichen. Es ist ferner zu beachten, daß dieses kanonische Recht nicht auf deutschem Boden erwachsen ist, sondern fremden Ursprungs ist: es ist römisch-katholisches Recht. Da das Recht jedes Volkes der Ausdruck seines Geisteslebens ist, läuft die Anerkennung dieses kanonischen Rechtes durch das Deutsche Reich darauf hinaus, daß ein Stück des deutschen Geisteslebens unter den entscheidenden Einfluß dieses Rechtes tritt, respektive der zurzeit von ihm ausgehende Einfluß anerkannt wird. In den Konkordaten der jüngsten Vergangenheit ist die Bestimmung über den autoritativen Charakter dieses kanonischen Rechtes das Entscheidende. Alle diesem grundlegenden Paragraphen folgenden Spezialbestimmungen sind Einzelausführungen und Folgerungen für einzelne Gebiete des Lebens.

Es ist eine unter Beweis zu stellende Tatsache, daß im Laufe des 19. Jahrhunderts, vor allem seit dem Vatikanischen Konzil die gesamte Kirchenverwaltung stark zentralisiert worden ist. Um sich die Wandlung der Verhältnisse klar zu machen, braucht man bloß die Stellung eines Bischofs in der Gegenwart mit der Position zu vergleichen, die er vor hundert Jahren eingenommen hat. Diese Zentralisierung hat zur unausbleiblichen Folge, daß der Raum für Betätigung von Selbständigkeit für den einzelnen Bischof wie für den ihm unterstellten Klerus immer kleiner geworden ist. Kann es wirklich im Interesse des Deutschen Reiches liegen, diese in dem Kodex festgelegte Zentralisierung zu befestigen und dadurch dem deutschen Katholizismus indirekt die Wege zu eigenartiger Weiterentwicklung zu versperren?

Es kann ferner nicht geleugnet werden, daß durch ein Konkordat wie das bayerische die Macht des Klerus über das Unterrichtswesen und damit sein Einfluß auf das Geistesleben ganz außerordentlich gesteigert wird. Wir lassen dahingestellt, wie sich das Verhältnis der zurückgedrängten und von der Teilnahme an der kirchlichen Verwaltung ferngehaltenen Laienwelt in Zukunft etwa gestalten mag. Auch hierbei ist zu fragen, ob das Deutsche Reich auf dem Boden, den es sich in seiner Reichsverfassung geschaffen hat, gut daran tut, möglichen Weiterentwicklungen in den Weg zu treten.

Die Geschichte des 19. Jahrhunderts liefert interessante Belege auch dafür, daß die Freiheit geistigen Lebens und Schaffens innerhalb der katholischen Kirche mehr und mehr eingeengt worden ist. Der Verlauf des Falles Wittig hat weiten Kreisen die überraschende Tatsache bekannt gegeben, daß die kirchliche Zensur römischer Oberbehörden auch jetzt noch voll im Gange ist. Wir nennen diesen Fall nicht etwa aus der Vorstellung heraus, daß der genannte Gelehrte etwa von protestantischer Seite reklamiert werden könnte. Es ist uns wohl bekannt, daß er ein guter Katholik ist und ein solcher bleiben will, aber die Zensurierung eines solchen Mannes hat eine Seite, die nicht nur die katholische Kirche angeht. Wir haben auch hier zu fragen, ob es im Interesse des Staates liegt, Bestrebungen dieser Art Vorschub zu leisten.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Uebertragung eines Konkordates wie etwa des Bayerischen in die Praxis mit Notwendigkeit darauf hindrängt, die konfessionelle Abschließung des von dem katholischen Schulwesen umspannten Teiles der Bevölkerung zu vervollständigen und zu verschärfen. Es besteht die Befürchtung, daß die interkonfessionellen Beziehungen zwischen beiden Kirchen in Deutschland dadurch in einer für den konfessionellen Frieden gefährlichen Weise beeinflußt werden, daß die Zerissenheit zwischen beiden Konfessionen sich vergrößert.

Unter diesen Umständen ist der Abschluß eines Konkordates geeignet, uns mit großen Sorgen zu erfüllen.

Römisches Konkordat und deutsche Schule.*)

Der zweite Hauptteil der Reichsverfassung umfaßt die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen". Nicht ohne Absicht sind die in fünf Abschnitten aufgeführten Grundrechte und Grundpflichten als deutsche bezeichnet. Es soll dadurch nachdrücklich betont werden, daß es sich hier um rein deutsche Probleme handelt, daß Einzelperson, Gemeinschaftsleben, Religion, Bildung und Schule, Wirtschaftsleben in allen ihren rechtlichen Beziehungen so tief in das deutsche Volkstum und in das deutsche Seelenleben eingreifen, daß alle daraus sich ergebenden rechtlichen Fragen nur durch eine rein deutsche Gesetzgebung geregelt werden kann.

Zu den Artikeln, die in dem Abschnitt:

Bildung und Schule

verfassungsgemäß reichs- und landesgesetzlich zu regeln sind, gehören auch die Schulartikel, gehören vor allem die Artikel 146 und 149 der RV., die für das kommende Reichsschulgesetz bestimmend sind. Daß alle Bildungs- und Erziehungsfragen erst recht

deutsche Fragen

sind, bedarf keines Nachweises. Das sind deutsche Fragen schlechthin. Und doch zeigt der Vorgang in Bayern, daß auch die Schulprobleme noch anders gelöst werden können als auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung, nämlich durch ein Konkordat, einen staatlichen Vertrag mit der römischen Kirche. Sicherlich ist durch die staatliche Veränderung nach der Revolution eine Neuregelung der Beziehungen der Kirchen zu dem Staate notwendig geworden. Diese Regelung müßte aber als deutsche

*) „Tägl. Rundschau", Beilage „Dienst am Volk" Nr. 17 vom 1. Mai 1927.

Angelegenheit staatsgesetzlich geschehen. Es könnte auch noch, wenigstens von vielen, die konkordatliche Form der Vereinbarung getragen werden, wenn sie sich nur auf Fragen kirchlicher Organisation und der Staatsleistung an die katholische Kirche bezöge, vorausgesetzt natürlich, daß dadurch die Staatshoheit oder die Interessen der evangelischen Kirche nicht beeinträchtigt würden. Wenn aber diese Vereinbarungen wie in Bayern nun auch in Preußen, Württemberg und im Reich, wo zurzeit Konkordatsverhandlungen geführt werden, sich auch auf Schul- und Bildungsfragen erstrecken sollen, dann muß gegen diese Absicht aufs schärfste Front gemacht werden. Und das nicht nur von evangelischer Seite. Hier heißt es:

Hände weg von deutschen Grundrechten.

Schul- und Bildungsfragen sind deutsche Fragen schlechthin. Nur auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung kann hier dem deutschen Rechtsempfinden Genüge geschehen. Denn das große Mißtrauen gegen ein Konkordat hat nicht zum wenigsten seinen Grund in der Heimlichkeit, mit der die Verhandlungen seither mit einer außerdeutschen Instanz betrieben werden. Dadurch entsteht die sicherlich berechtigte Befürchtung, daß es die Schul- und Bildungsfragen sind, die diese Heimlichkeiten bedingen. Um hierin klar sehen zu können, will der größte Teil des deutschen Volkes eine parlamentarische Behandlung aller Schul- und Bildungsfragen. Reichsrat und Reichstag oder auch Staatsrat und Landtag können sich dann mit den Fragen ausgiebig beschäftigen. In breiter Oeffentlichkeit wird das Für und Wider erörtert, Sachverständige können gehört werden, und beide Vertragsteile kommen jederzeit zu Wort. Heimlichkeiten sind dabei ausgeschlossen. Zweideutige Formulierungen oder Begriffsbestimmungen werden kaum vorkommen. Und dieses ist gerade in Schulfragen wichtig. Alles dies fällt bei Konkordatsverhandlungen fort.

Noch weitere formelle Gründe sprechen gegen eine Konkordatslösung der Schul- und Bildungsfragen. Konkordate sind Verträge auf lange Dauer und können nicht einseitig abgeändert werden. Sie leiden aber, wie alle Kompromißverträge, erst recht solche, die in verschiedenen Sprachen abgefaßt werden, unter einer Dehnbarkeit und Vieldeutigkeit der Begriffe, für die es im Falle von Meinungsverschiedenheiten keine übergeordnete Schlichtungsinstanz gibt. Staatsgesetze können in diesem Falle abgeändert oder durch eine Erklärung der obersten Instanz eindeutig gemacht werden. Unter einem Konkordat ist eine Abänderung oder eindeutige Erklärung schwer zu erreichen. Jeder Vertragsteil wird zunächst an seiner ihm günstigen Auffassung und

Auslegung festhalten. Hier läge also Konfliktsstoff zwischen Staat und Kirche vor, der gerade auf dem Gebiete der Schule und Erziehungsarbeit verhängnisvoll werden könnte. Ebensowenig könnten pädagogische Erfahrungen oder kulturelle Notwendigkeiten, die eine Abänderung oder Ergänzung einzelner Gesetzesbestimmungen erwünscht oder notwendig erscheinen lassen, in einem Konkordate Berücksichtigung finden.

Endlich sprechen, wie schon angegeben, vor allem sachliche Gründe gegen eine konkordatliche Regelung der Schulfragen.

Schulfragen sind Schicksalsfragen eines Volkes.

Das gilt besonders heute vom deutschen Volke. Ihre Regelung erfordert ein solch tiefes Verständnis der deutschen Volksseele, ihrer Eigenart und ihrer Bedürfnisse, erfordert eine solch klare Einsicht in die geistigen Kulturbedürfnisse des deutschen Volkes und seine Zukunftsziele, daß es für viele Deutsche, nicht nur evangelische, schier untragbar ist, über diese Schicksalsfragen eine außerdeutsche Instanz mit entscheiden zu lassen, deren Interessen auch einmal den deutschen Interessen stracks entgegenstehen könnten, und die dann von diesem deutsch-gegnerischen Standpunkte aus Konkordatsbestimmungen ausgelegt und angewandt wissen wollte.

Diese Stellungnahme weiter, besonders evangelischer, deutscher Kreise entspringt keineswegs einer Kulturkampfstimmung, bedeutet auch keine Unfreundlichkeit gegen die katholische Kirche, erst recht keinerlei Schädigung berechtigter katholischer Schulinteressen; sie entspringt lediglich nur der inneren Ueberzeugung, daß Schul- und Bildungsfragen

rein deutsche Angelegenheiten

sein und bleiben müssen, deren Regelung zu den Grundrechten nur der Deutschen gehört.

Nur eine klare und eindeutige Erklärung der Konkordatbeteiligten oder die baldige Vorlage und Verabschiedung eines Reichsschulgesetzes kann hier Beruhigung schaffen und Deutschland vor einem schweren inneren Konflikt bewahren.

Preußische Generalsynode und Konkordatsfrage.*)

Von **Prof. Dr. Holstein**, Greifswald.

Keine Frage hat das evangelische Volk Altpreußens und mit ihm die Generalsynode und in ihr wiederum den Verfassungsausschuß so lange und so eingehend beschäftigt wie

Konkordatsproblem und Konkordatsgefahr.

Keine andere Frage drückt so schwer und lastend auf die gegenwärtige kirchenpolitische, ja kultur- und geistespolitische Situation Deutschlands und des preußischen Staates wie diese.

Zu ihr Stellung zu nehmen, war die Pflicht der Generalsynodaltagung von 1925; gegenüber der vielfach veränderten, ja zum Teil ganz neue Züge tragenden Lage der Gegenwart dies erneut zu tun, ist die Pflicht dieser Generalsynode. Denn das evangelische Volk Altpreußens wartet auf Führerruf; sich dieser Erwartung zu entziehen, würde ein schwerstes Verkennen des Berufes und der Verantwortung dieser unserer Körperschaft bedeuten.

Keine leichte Aufgabe war damit gestellt. Denn einmal galt es, auch von dieser Stelle her der leidenschaftlichen Welle evangelischen Bewußtseins, die in diesen Tagen mit mächtiger Gewalt weithin durch unser Volk geflutet ist, Ausdruck zu geben. Aber es galt auch nicht minder, in allem Bewußtsein der zu fast unerträglicher Spannung gesteigerten Situation die eherne Ruhe kirchen- und staatsmännischen Handelns zu wahren, die eben dieser Situation mit restloser Entschlossenheit ins Auge blickt, bewußt und gewillt, das ihr anvertraute Schiff sicher durch die Zone erhöhter Gefahr dahinzusteuern. Denn daran ist kein Zweifel:

Das Schicksal evangelischen Kirchentums, deutschen Geisteslebens und nationalen Einheitsgedankens wird auf Jahrzehnte hinaus bestimmt werden durch die Art und Weise, wie diese Situation sich löst.

Ernste Bedenken und verantwortungsschwere Sorgen begleiteten darum jede Silbe, jedes Wort unserer Formulierung, nicht ohne daß in dieser und jeder Einzelwendung mancher Ausgleich verschiedener Meinungen über Sinn und

*) „Tägliche Rundschau", Beilage „Dienst am Volk", Nr. 19 vom 15. Mai 1927.

Technik dieser Formulierungen zu vollziehen war. Vielfach wurde eine Verstärkung in Ton und Haltung der Erklärung nach der Richtung hin gewünscht, wie sie in zahlreichen spontanen Kundgebungen aus dem Kirchenvolk uns entgegentrat. Aber man fand sich darin, daß die Sprache der verfaßten Kirche um ihrer geistigen und geistlichen Eigenart willen ihren besonderen und zurückhaltenderen Stil zu wahren habe. Einmütig und einstimmig trägt der Verfassungsausschuß den Entwurf dieser Entschließung vor sie hin, und wir sind gewiß, daß er einmütig und einstimmig von der gesamten Generalsynode, durch alle Gruppen hin und über alle kirchenpolitischen Differenzierungen hinweg von ihnen aufgenommen werden wird — einmütig und einstimmig darin, daß jetzt ein Dreifaches not tut. Einmal:

ein letztes ernstes Wort hinauszurufen an alle verantwortlichen Männer in Staat und Politik,

ein Wort der Warnung vor der schweren Belastung des konfessionellen Friedens, der Schädigung deutsch-evangelischen Kirchen- und Glaubenstums, der Erschütterung des Staatsbewußtseins und deutscher Geistesgemeinschaft, das aus ihrem Handeln entstehen kann.

Zum Zweiten: feierlich zu bekunden das Vertrauen, das wir zu den berufenen Führern in Kirchensenat und Oberkirchenrat, deren Schutz und Vertretung der evangelischen Interessen in amtsmäßiger Arbeit in die Hand gegeben ist, hegen. Sie sollen wissen und alle Welt soll wissen, daß, alterserprobt und neubefestigt,

das Vertrauen des gesamten altpreußischen Kirchenvolkes hinter ihnen steht.

Und drittens: Sollte sich die gegenwärtige Lage im weiteren Werden der Dinge so zuspitzen und verschärfen, daß eine Gefährdung der elementarsten Lebensbedingungen des evangelischen Volksteils im preußischen Staat eintritt, dann verlangen und dann erwarten wir, daß wir als Generalsynode erneut zusammentreten. Das ist das letzte, ja, das den ganzen Sinn unserer Erklärung erst eigentlich Vollendende. Wir wollen nicht Worte sprechen und auseinandergehen, sondern wir sind entschlossen, Taten zu tun. Wir wollen uns nicht ausschließen lassen von der weiteren Entwicklung der Dinge, sondern, tut es not, die gesammelte Kraft unseres gespannten Willens einsetzen. Denn die deutsche Oeffentlichkeit muß sich wohl oder übel daran gewöhnen:

20 Millionen evangelische Preußen lassen sich nicht ausschalten, wenn es um die höchsten Dinge deutscher geistiger Zukunft geht.

Anhang I.

Wortlaut der in Betracht kommenden kirchenpolitischen Urkunden nach den amtlichen Aktenstücken.

1. Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Bayerische Staat haben, vom gleichen Verlangen beseelt, die Lage der katholischen Kirche in Bayern auf eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Weise und dauernd neu zu ordnen, beschlossen, eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in München und Erzbischof von Sardes Monsignore Dr. Eugen Pacelli und die Bayerische Staatsregierung zu ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister des Aeußern, Dr. Eugen von Knilling, den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, Dr. Franz Matt, und den Herrn Staatsminister der Finanzen, Dr. Wilhelm Krausneck, ernannt, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgewechselt und für richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

§ 1. Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion.

§ 2. Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

§ 3. Er sichert der katholischen Kirche die ungestörte

Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

Art. 2.

Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von seiten des Staates keiner Einschränkung in bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 § 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.

Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ihr Eigentum und ihre anderen Rechte werden ihnen gewährleistet. In bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner besonderen staatlichen Beschränkung oder Aufsicht.

Art. 3.

§ 1. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen sowie der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten wird staatlicherseits erst erfolgen, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischofe keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 2. Sollte einer der genannten Lehrer von dem Diözesanbischofe wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.

Art. 4.

§ 1. Der Unterricht an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen muß den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen.

§ 2. An den philosophischen Fakultäten der beiden Universitäten München und Würzburg soll wenigstens je ein Professor der Philosophie und der Geschichte angestellt

werden, gegen den hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.

§ 3. Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.

Art. 5.

§ 1. Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den katholischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen.

§ 2. Die Lehrer und Lehrerinnen, die an katholischen Volksschulen angestellt werden wollen, müssen vor ihrer Anstellung nachweisen, daß sie eine dem Charakter dieser Schulen entsprechende Ausbildung erhalten haben. Diese Ausbildung muß sich beziehen sowohl auf den Religionsunterricht wie auch auf jene Fächer, die für den Glauben und die Sitten bedeutungsvoll sind. Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die Missio Canonica durch den Diözesanbischof voraus.

§ 3. Der Staat wird bei der Neuordnung der Lehrerbildung für Einrichtungen sorgen, die eine den obigen Grundsätzen entsprechende Ausbildung der für katholische Volksschulen bestimmten Lehrkräfte sichern.

§ 4. In den Prüfungskommissionen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung an den katholischen Volksschulen zuständig sind, erhalten die kirchlichen Oberbehörden mindestens für die Prüfung aus der Religionslehre eine angemessene Vertretung.

§ 5. Soweit nach der Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten noch in der Lage sind, die Vorbildung oder die berufliche Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu übernehmen, wird der Staat bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigen.

§ 6. Die an solchen privaten Anstalten vorgebildeten Zöglinge werden, falls diese Anstalten die staatlich vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bedingungen erfüllen, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen.

§ 7. Die Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen, Mittelschulen und höhere Lehranstalten sowie die Uebertragung eines Lehramts wird für die Angehörigen von Orden und religiösen Kongregationen an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien.

Art. 6.

In allen Gemeinden müssen auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten katholische Volksschulen errichtet werden, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb — selbst in der Form einer ungeteilten Schule — ermöglicht ist.

Art. 7.

§ 1. An allen Volksschulen — abgesehen von den in Abs. 2 erwähnten Fällen — bleibt der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Der Umfang dieses Religionsunterrichtes soll im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt und gegenüber dem gegenwärtigen Stande nicht gekürzt werden.

Sollte der Bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein, dem Religionsunterricht den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichts durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

§ 2. Den Schülern der Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben.

Art. 8.

§ 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.

§ 2. Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.

Art. 9.

§ 1. Orden und religiöse Kongregationen werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.

§ 2. Von Orden und religiösen Kongregationen geleitete Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schu-

len gehabt haben, behalten ihn, sofern sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von Orden und Kongregationen dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.

Art. 10.

§ 1. Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen gegen die katholische Kirche in Bayern stets nachkommen. Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordate von 1817 festgelegt sind, werden durch folgende Vereinbarung ersetzt:

a) Der Staat wird die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds ausstatten, deren jährliche Reineinkünfte sich bemessen auf der Grundlage jener, die im erwähnten Konkordate festgesetzt sind, wobei dem Geldwerte vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen ist. Hierbei wird für eine freie kirchliche Verwaltung der Dotationsgüter Sorge getragen werden. Solange eine solche Dotation nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke, den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird.

Die Geldleistungen an die 6 Diözesanbischöfe von Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstätt und Speyer sollen die gleichen sein.

Die Weihbischöfe erhalten eine Gehaltszulage, wie sie in der Vereinbarung vom Jahre 1910 vorgesehen ist; sie wird ebenfalls den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angeglichen werden.

b) Sämtliche Kapitel haben 2 Dignitäten (Dompropst und Domdekan); die Metropolitankapitel zählen 10, die Domkapitel 8 Kanoniker; die einen wie die anderen haben überdies 6 für den Chor- und Ordinariatsdienst bestimmte Vikare.

Für die Kanoniker, die bereits das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder die nicht mehr dienstfähig sind, können im Einverständnisse mit der Staatsregierung Koadjutoren mit oder ohne Recht zur Nachfolge aufgestellt werden, die die gleichen Bezüge erhalten wie die statusmäßigen Kanoniker.

c) Den Generalvikaren und bischöflichen Sekretären wird der Bayerische Staat eine Dienstentschädigung anweisen, deren Höhe ebenfalls den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen anzugleichen ist.

d) Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles der Dignitäten, Kanonikate oder Vikarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

e) Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitären, den 5 bzw. 4 älteren Kanonikern und 3 älteren Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen.

f) Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der Domkirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden und, wenn sie zur Unterhaltung der genannten Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zur Besoldung der nötigen weltlichen Diener nicht hinreichen, wird der Staat das Fehlende ergänzen.

g) Für die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude überlassen; für Deckung etwaiger Fehlbeträge der Ordinariatsbedürfnisse gilt Buchstabe f entsprechend.

h) Der Bayerische Staat wird an die bestehenden, nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici eingerichteten Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse leisten.

i) Für die Emeriten sorgt der Staat durch Ausstattung der Emeritenanstalten mit ausreichender Dotation oder durch entsprechende Zuschüsse zu Emeritenpensionen.

k) Werden mit Einverständnis der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur angemessenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen im allgemeinen zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Um-

fange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.

§ 2. Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.

§ 3. Die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die zurzeit unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche einschließlich der Orden oder religiösen Kongregationen dienen, bleiben diesen Zwecken auch fernerhin unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge überlassen.

§ 4. Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden. Die Kirche hat das Recht, neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzt sein.

§ 5. Die Kirche hat das Recht, auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben.

Art. 11.

Der Bayerische Staat wird in seinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten, sei es durch Anstellung eigener Geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise, auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Diözesanbischof aufgestellt.

Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmer wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorglich betreut werden.

Art. 12.

Abgesehen von kleineren Aenderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen, und abgesehen von jenen Verschiebungen, die sich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben, wird der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen nicht verändert werden.

Art. 13.

§ 1. Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner der Diözesanbildungsanstalten sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen nur Geistliche verwenden, die

a) die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit haben,

b) das Reifezeugnis eines deutschen vollwertigen humanistischen Gymnasiums besitzen, das auch auf Grund privater Studien und an einer vom Staate anerkannten Privatanstalt erworben werden kann,

c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. iur. can. entsprechenden deutschen bischöflichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.

§ 2. Desgleichen müssen bei Orden und religiösen Kongregationen sowie bei deren Niederlassungen die Obern, die in Bayern ihren Sitz haben, die bayerische oder eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Unberührt bleibt das Recht der Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, persönlich oder durch einen Vertreter ihre Häuser in Bayern zu visitieren sowie das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theologischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des Cod. iur. can. c. 1365 zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c genannten Anstalten.

Art. 14.

§ 1. In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten behält sich der Hl. Stuhl freie Auswahl vor. Vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser Weise mit der Bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten.

§ 2. Die Besetzung der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln geschieht abwechselnd durch freie Uebertragung des Diözesanbischofes nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl der Kapitel vorbehaltlich der Bestimmung des c. 177 Cod. iur. can.

Die Dignitäten werden nach dem gemeinsamen kanonischen Rechte besetzt.

§ 3. Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Die staatlichen Patronat- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form unberührt.

Art. 15.

§ 1. Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgendeine Schwierigkeit ergeben, so werden der Hl. Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Konkordates wird das Konkordat vom Jahre 1817 als nicht mehr geltend erklärt. Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Art. 16.

Die Ratifikationen werden möglichst bald ausgewechselt werden, und das Konkordat wird mit dem Zeitpunkte dieser Auswechselung in Kraft treten.

Zur Beglaubigung des Vorstehenden haben die nachgenannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Konkordat unterzeichnet.

München, den 29. März 1924.

(gez.) Eugenio Pacelli,
Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico.

(gez.) Dr. Eugen von Knilling, Staatsminister des Aeußeren. (gez.) Dr. Franz Matt, Staatsminister für Unterricht und Kultus. (gez.) Dr. Wilhelm Krausneck, Staatsminister der Finanzen.

2. Erklärung der bayerischen Regierung zum Konkordat.

Dem Mantelgesetz vom 15. Januar 1925 als Anlage beigegeben und zugleich mit dem Mantelgesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern (1925, 68) veröffentlicht. In Klammern die in der Erklärung angezogenen Gesetze und Bestimmungen.

„Im Hinblick darauf, daß das Konkordat in Bayern auch Landesgesetz ist, ist für seine Auslegung der deutsche Text maßgebend.

Zu Art. 1 § 2: Art. 137 Abs. III der Reichsverfassung wird durch die Bestimmungen des Art. 1 § 2 des Konkordats und des Art. 1 Abs. II der Verträge mit den beiden evangelischen Kirchen nicht berührt.

(Art. 137 Abs. III der Reichsverfassung lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Art. 1 § 2 des Konkordates (bzw. des Verwaltungsvertrages) lautet: „Er (d. h. der bayerische Staat) anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden. Er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren)."

Zu Art. 5 §§ 1 und 2: Der Freiheit des Gewissens und der Vereinigung der Lehrpersonen an Bekenntnisschulen sind andere Schranken als sie durch die besonderen Amts- und Standespflichten bedingt sind, nicht gezogen.

Die Neuanstellung von Lehrpersonen an Bekenntnisschulen ist bedingt durch das Vorhandensein der Erfordernisse der nebenangeführten Vertragsbestimmungen.

Die Niederlegung des Religionsunterrichtes für sich allein ist nicht in jedem Falle ein genügender Beweis dafür, daß die betr. Lehrperson den angeführten Vertragsbestimmungen nicht mehr entspricht.

Zu Art. 8: Die staatliche Schulaufsicht wird aufrechterhalten. Eine Wiedereinführung der früheren geistlichen Schulaufsicht steht nicht in Frage. An § 28 des

Schulaufsichtsgesetzes vom 1. August 1922 wird festgehalten. Seine Bestimmungen kommen bezüglich des Religionsunterrichtes an den übrigen Lehranstalten zur entsprechenden Anwendung.

(§ 28 des Schulaufsichtsgesetzes vom 1. August 1922 lautet: „Die staatliche Schulaufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen beschränkt sich auf die Ueberwachung der inneren Schulordnung, der Schulzucht und des Schulbesuches.

Die Bestimmung des Lehrinhaltes und der Methode der Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der zuständigen Stellen der Religionsgesellschaften. Die Religionsgesellschaften können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den Volksschulen besuchen lassen und sich durch diese vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntnisangehörigen Schulkinder überzeugen.

Die Religionsgesellschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Volksschullehrern, die bei der Erteilung des Religionsunterrichtes mitwirken, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. Jedoch können sich die Beauftragten der Religionsgesellschaften mit den Lehrkräften, die den Religionsunterricht erteilen, über die Abstellung wahrgenommener Mängel benehmen. Auch ist ihnen unbenommen, die Schulaufsichtsbehörde anzurufen, wenn Beanstandungen erhoben sind.")

Der kirchlichen Oberbehörde oder deren Beauftragten sind bei Ausübung des Rechtes zum Besuche des Religionsunterrichtes und des Rechtes zu allenfallsigen Beanstandungen des Unterrichtes in den weltlichen Fächern dienstaufsichtliche Befugnisse gegenüber dem Lehrpersonal nicht eingeräumt. Im Falle von Beanstandungen kommt die der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung nach Maßgabe staatlicher Bestimmungen dem Staate zu.

Zu Art. 10: Die Verpflichtung des bayerischen Staates zur Realdotation der katholischen Kirche steht fest und ist gewährleistet durch den Artikel 138 RV. und § 18 LV. Die Festsetzung der einzelnen Vermögenswerte im Falle einer Durchführung der Dotation wird nur im Einverständnis mit dem Landtag getroffen.

(Art. 138 der Reichsverfassung lautet: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet."

§ 18 Abs. II und IV der bayerischen Verfassung lautet: „Bestehende Religionsgesellschaften . . . bleiben rechtsfähig, soweit sie es bisher waren . . . Ihr Eigentum, ihre anderen Rechte sowie ihr Bekenntnisgepräge werden gewährleistet."

„Bis zur Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 138 der Verfassung des Deutschen Reiches bleiben die auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften aufrechterhalten.")

Anhang II.

Neuere Literatur zur Konkordatsfrage.

1. Urkundenquellen.

Acta Apostolicae Sedis XVII, 1925, 41—56.

Codex iuris canonici. 1917.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, Nr. 3. München, 22. Januar 1925.

J. Giacometti, Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche. 1926.

N. Hilling, Die drei letzten Konkordate des Hl. Stuhles mit Lettland, Bayern und Polen. 1927.

A. Mercati, Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili. 1919.

C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 1924⁴.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des bayerischen Landtages 1924/25. I. Band. Nr. 27, 28, 29. Beilage II. Tagung 1924/25. Nr. 611, 674, 721, 742, 743.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages vom 17. Juni 1925 (76. Sitzung).

Württembergisches Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924.

2. Literatur.

G. Anschütz, Die bayerischen Kirchenverträge. 1925.

Bachmann, Die Bayern-Verträge zwischen Staat und Kirche (Neue kirchliche Zeitschrift. 1925, Nr. 2).

J. Beyhl, Deutschland und das Konkordat mit Rom. 1925³.

K. Böckenhoff und A. Koeniger, Katholische Kirche und moderner Staat. 1920².

Th. Frhr. v. Cramer-Klett, Zum bayerischen Konkordat von 1924 (Gelbe Hefte 1925, S. 345 ff.).

Das bayerische Konkordat und die Schule. Herausgegeben von der Schulpolitischen Hauptstelle des Bayerischen Lehrervereins. 1925.

Deutsch-Evangelische Korrespondenz, Konkordats-Sondernummer vom 27. April 1927.

H. Hermelink, Das Konkordat und die evangelischen Staatskirchenverträge in Bayern (Christliche Welt 1925, Nr. 1—6).

N. Hilling, Das bayerische Konkordat (Hochland, März 1925).

Fr. X. Kiefl, Kritische Randglossen zum Bayerischen Konkordat. 1926.

A. M. Koeniger, Katholisches Kirchenrecht. 1926.

C. Mirbt, Das bayerische Konkordat vom 29. März 1924 (Neue kirchliche Zeitschrift 1925, S. 371 ff.).

Derselbe, Das Konkordatsproblem der Gegenwart. 1927⁴.

R. Oeschey, Die Rechtsgrundlagen der bayerischen Kirchenverträge (Bayerische Verwaltungsblätter 1926, Nr. 13, 14, 15).

G. Ohlemüller, Konkordatsfrage. 1925.

K. Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate von 1924 (Archiv des öffentlichen Rechts, 1925, S. 324 ff.).

Derselbe, Die bayerischen Konkordate und die Universitäten (Mitteilungen des Verbandes der deutschen Hochschulen, 1925, Januar und Februar).

G. O. Sleidan, Beitrag zu den Konkordatsverhandlungen zwischen Deutschland und dem Vatikan. 1922.

U. Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici. Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. 1918.

G. Traub, Zum bayerischen Konkordat. 1925.

Ph. Zorn, Das neueste bayerische Konkordat (Deutsche Juristen-Zeitung 1925, S. 293 ff.).

L. Zscharnack, Das bayerische Konkordat — eine Warnung. 1925².

Hier abschneiden! Ausgefüllt an Deutschen Volksdienst-Verlag, Berlin W 57, Bülowstraße 66, als Brief senden.

An den

Deutschen Reichstag, zugleich an den Preußischen Landtag.

Die Kundgebung der Reichsregierung und die Mitteilung des Preußischen Kultusministers lassen es außer jedem Zweifel stehend erscheinen, daß die Verhandlungen über den Abschluß eines Konkordats zwischen Deutschem Reich bzw. Preußischem Staat und der römischen Kurie in ein ernstes Stadium getreten sind. Die Unterzeichneten richten deshalb an den Reichstag bzw. Landtag die dringende Bitte, dem Abschluß eines Konkordats mit der römischen Kurie unter keinen Umständen zuzustimmen.

Sie lassen sich in ihrer Stellungnahme leiten

1. **durch religiöse Gründe:** Jedes wie auch immer geartete Konkordat hat tatsächlich mehr oder weniger ausdrücklich die Anerkennung der dogmatischen, kanonischen und hierarchischen Ansprüche der Kurie zur Voraussetzung: Katholisches Kirchenrecht soll über dem Staatsrecht stehen. Diese Ansprüche werden auf katholischer Seite in der Hauptsache nicht aus politischen, sondern aus religiösen Grundsätzen zu rechtfertigen versucht. Aus klarer religiöser Ueberzeugung lehnen wir diese Ansprüche und Rechtfertigungsversuche in vollem Umfange und mit aller Entschiedenheit ab und verwahren uns dagegen, daß Regierung und Parlament im Namen des Volkes Abmachungen treffen, deren innerste weltanschauliche Begründung von rund 68 Prozent des Gesamtvolkes abgelehnt werden muß.

2. **durch politische Gründe:** Der Abschluß eines Konkordats würde eine unbegründete Überwertung der politischen Bedeutung und Betätigung der römischen Kurie für Deutschland bedeuten, die mit den Tatsachen und der Haltung anderer Länder im Widerspruch steht. Zum mindesten kann der Abschluß eines Konkordats, das in gewissem Sinne die gesamten Verhältnisse des deutschen Kulturlebens auf unabsehbare Dauer bindend bestimmen würde, nicht durch politische Rücksichtnahme auf die Kurie gerechtfertigt werden.

3. **durch geschichtliche Gründe:** Konkordatsgeschichte ist allezeit Kriegsgeschichte, Geschichte des Krieges zwischen Staat und Kirche und zwischen den Bekenntnissen gewesen, und gerade auch die neuesten Kapitel der Konkordatsgeschichte, wie der Abschluß der Konkordate in Lettland, Bayern und Polen, sind warnende Mahnungen.

4. **durch nationale Gründe:** Ein Konkordat setzt neben die Staatshoheit eine fremde Hoheit, die sich nicht nur auf staatsrechtliche und völkerrechtliche Gleichheit beruft, sondern auf kulturellem Gebiete, z. B. der Schulfrage, dem Familienrecht, dem Kultusrecht, unbedingten Vorrang beansprucht. Mehr denn je gilt es heute aber, die Staatsautorität und -souveränität zu wahren und zu stärken. Deutsches Recht kann und muß genügen, um die berechtigten Ansprüche der römischen Katholiken in Deutschland zu erfüllen. Die Vorgänge in Württemberg, Baden und Sachsen beweisen, daß auf dem Wege eigenstaatlicher Gesetzgebung alle zwischen Staat und römischer Kurie zu regelnden Fragen ihre Lösung zu finden vermögen.

5. **durch konfessionelle Gründe:** Die katholische Kirche steht dem Staat ganz anders gegenüber als die evangelische. Dieser Unterschied macht sich bis in die letzten Begriffsformen und praktischen Auswirkungen hinein geltend. Jedes Konkordat bindet den Staat gegenüber der römischen Kurie ungleich mehr als gegenüber den auf einfache Staatsgesetze oder Verträge angewiesenen evangelischen Landeskirchen. So erschwert gerade ein Konkordat den Ausgleich der konfessionellen Rechte und Interessen und verschärft die Möglichkeiten eines Zusammenstoßes.

Ihre Zustimmung zu umstehender Eingabe erklären:

Name	Beruf	Wohnung

1,-

9,-

Tägliche Rundschau

Unabhängige Zeitung für nationale Politik
mit Unterhaltungsblatt für
die Gebildeten aller Stände

Herausgeber:
Heinrich Rippler

Die große nationale Tageszeitung

Die Zeitung der Gebildeten und der deutschen Familie

*

Probenummern für einige Zeit kostenlos

Geschäftsstelle der Täglichen Rundschau
Berlin W 57, Bülowstraße 66

Fernsprecher: Nollendorf 8120—8123
Telegrammadresse: Rundschaudienst